

Vorwort

Das vorliegende Buch ist aus der Erfahrung langjähriger Lehrtätigkeit in ReNo-Fachklassen entstanden. Deshalb wurde auf eine anschauliche Darstellung des nicht immer leichten Stoffes besondere Aufmerksamkeit gerichtet. Es wurde versucht, auch die Dinge, die dem Praktiker eine solche Selbstverständlichkeit sind, dass sie als bekannt vorausgesetzt und deswegen häufig nicht erläutert werden, auf einem dem Lernenden angemessenen Niveau zu erklären. Das Ziel war, dem Anfänger den Einstieg in diese Materie zu erleichtern, aber auch dem schon Fortgeschrittenen Hinweise für seine praktische Tätigkeit zu geben. Das Buch enthält deshalb auch eine Vielzahl von Beispielen und Übungsaufgaben von unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad.

Dieses Buch ist Nachfolger des in neun Auflagen erschienen Buches „Grundlagen des Kostenrechts – BRAGO und GKG“ und es verfolgt das gleiche bewährte Konzept in der Darstellung des Stoffes mit vielen Beispielen, die alle Details der Berechnung der Gebühren für die Leser nachvollziehbar aufzeigen. Dennoch ist es ein ganz anders aufgebautes Buch geworden, da es der im Gegensatz zur BRAGO völlig anderen konzeptionellen Struktur des RVG folgt.

Die Adressaten dieses Buches sind die Auszubildenden von Rechtsanwälten, die dieses Buch als Lernbuch für den Berufsschulunterricht und für den Unterricht in den Kanzleien sowie zum Selbststudium verwenden können. Diese Personen sind nach Beendigung ihrer Ausbildung häufig diejenigen, die die Vergütungsrechnungen im Anwaltsbüro zu erstellen haben. Aber auch Studierenden der Rechtswissenschaften, Rechtsanwälten und Rechtspflegern soll der Einstieg in das anwaltliche Gebührenrecht ermöglicht werden.

Bei der Gliederung des Buches wurde weitgehend dem Aufbau des RVG gefolgt. Dadurch wird bei der Suche nach bestimmten Erläuterungen das Nachschlagen im Buch erleichtert, und dies ist auch wegen der Sachzusammenhänge im Gesetz sinnvoll. Wichtigen Themen wie z. B. dem Mahnverfahren, dem Aufforderungsschreiben oder der Zwangsvollstreckung wurden eigene Kapitel gewidmet. Dem Autodidakten wird empfohlen, beim selbstständigen Lernen die einzelnen Abschnitte des Buches in der Reihenfolge der Übungsaufgaben durchzuarbeiten. Soweit dies erforderlich war, wurde auch auf verfahrensrechtliche Bestimmungen, insbesondere der ZPO und der StPO, eingegangen. Es dürfte klar sein, dass neben diesem Buch immer der Gesetzesstext zur Hand zu nehmen ist.

Bei den Übungsaufgaben wurde darauf verzichtet, den vollständigen Lösungsweg zu den einzelnen Aufgaben anzugeben, da dies den Lernerfolg gefährden würde. Zur Selbstkontrolle wurden jeweils die Endergebnisse der Aufgaben einschließlich der Umsatzsteuer und die zur Lösung zu prüfenden Paragrafen und Nummern angegeben. Diese Paragrafen und Nummern sollen überdacht werden, müssen aber nicht immer auch in der fertigen Lösung erscheinen. Die Entscheidung, einen Paragrafen oder eine Nummer nicht zu verwenden, zeigt auch einen Lernfortschritt.

Hannover, Sommer 2004

Michael Scherer

Aus den Vorbemerkungen zur 10. Auflage

Ein wichtiger Bestandteil dieses Buches sind die Übungsaufgaben mit den Lösungen zur Selbstkontrolle. Da Kontrolle nicht schaden kann, haben meine Kolleginnen und Kollegen Sigrid Antel, Gerlinde Dietrich-Zander, Ingrid Eilers-Witt, Volker Götze und Manfred Kolf, denen hierfür Dank gebührt, die Lösungen zu den Übungsaufgaben nachgerechnet. Besonderer Dank gilt Giesela Scherer dafür, dass sie das gesamte Manuskript durchgesehen hat.

Hannover, Sommer 2004

Aus den Vorbemerkungen zur 11. Auflage

Viele Fragestellungen, die das RVG nach seinem Inkrafttreten aufgeworfen hat, sind von der Rechtsprechung bisher noch nicht gelöst worden. Es wird an den betreffenden Stellen im Buch auf solche ungeklärten Streitfragen jeweils hingewiesen. Halten Sie sich im Zweifel an die in Ihrem Gerichtsbezirk üblichen Praktiken – sofern bekannt. Giesela Scherer hat alle Beispielsrechnungen und die Lösungen der Übungsaufgaben nachgerechnet, wofür ihr Dank gebührt. Meinen Kolleginnen und Kollegen danke ich für die Hinweise zur Verbesserung dieses Buches.

Hannover, Sommer 2006

Aus den Vorbemerkungen zur 15. Auflage

Die neue Auflage ist auf dem Stand der Gesetzgebung und der Rechtsprechung vom Sommer 2012. Insbesondere das Kapitel 3.2 „Die Beratungsgebühr“ und die zugehörigen Übungsaufgaben wurden infolge der zwischenzeitlichen Entwicklung neu konzipiert. Das „Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung“ – das am 01.01.2013 in Kraft tritt – wurde bereits eingearbeitet.

Hannover, Sommer 2012

Vorbemerkungen zur 16. Auflage

Die 16. Auflage ist auf dem Stand des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes und der Rechtsprechung bis zum Sommer 2013. Das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz, das zum 1. August 2013 in Kraft trat, hat umfangreiche Änderungen der Kostengesetze mit sich gebracht. Dies erforderte eine umfassende Neubearbeitung des Buches, die Aufnahme neuer Kapitel und auch zahlreiche Änderungen in den Übungsaufgaben.

Neu im RVG ab 1. August 2013 sind – neben zahlreichen weiteren Änderungen – insbesondere die neue Beweisgebühr und die Einigungsgebühr bei Ratenvereinbarungen.

Die erst ab 1. Januar 2014 geltende Neufassung der Prozesskostenhilfe und der Beratungshilfe sind bereits enthalten.

Auch die geänderten Paragrafen aus dem Rechtspflegergesetz, die am 1. Januar 2014 in Kraft treten, wurden bereits berücksichtigt.

Hannover, Herbst 2013

Michael Scherer

Inhaltsverzeichnis

0	Die Grundlagen des Kostenrechts	0-1
0.1	Einführung	0-1
0.2	Die Kostengesetze	0-2
0.3	Der Kostenbegriff	0-3
0.3.1	Der Gebührenbegriff	0-5
0.3.1.1	Pauschgebühren	0-6
0.3.1.2	Wertgebühren	0-7
0.3.1.2.1	Berechnung der Wertgebühren	0-7
0.3.1.2.2	Die Degression der Gebührentabellen	0-9
0.3.1.2.3	Vergleich der vollen Gebühren der wichtigen Kostengesetze	0-11
0.3.1.3	Rahmengebühren	0-13
0.3.1.4	Festgebühren	0-14
0.3.2	Der Auslagenbegriff	0-14
0.4	Kostenschuldner	0-15
0.4.1	Gerichtskosten	0-15
0.4.2	Rechtsanwaltsvergütung	0-16
0.4.3	Notariatskosten	0-16
0.4.4	Mehrere Kostenschuldner	0-17
0.5	Die Kostentragungspflicht im Zivilprozess	0-17
0.5.1	Die Kostenentscheidung in zivilen Rechtsstreitigkeiten	0-19
0.5.2	Die Kostenfestsetzung in zivilen Rechtsstreitigkeiten	0-20
0.5.2.1	Der Kostenfestsetzungsantrag	0-20
0.5.2.2	Muster eines Kostenfestsetzungsantrages	0-24
0.5.2.3	Der Kostenfestsetzungsbeschluss	0-25
0.5.2.4	Vereinfachte Kostenfestsetzung	0-27
0.5.2.5	Die Kostenausgleichung	0-28
0.5.2.6	Kosten im Kostenfestsetzungsverfahren	0-28
0.5.2.7	Erinnerung und Beschwerde im Kostenfestsetzungsverfahren	0-30
0.5.2.7.1	Die sofortige Beschwerde	0-32
0.5.2.7.2	Die sofortige Erinnerung	0-36
0.5.2.7.3	Gebühren bei Erinnerung oder Beschwerde im Kostenfestsetzungsverfahren	0-37
0.5.2.8	Streitwertänderung	0-37
0.5.2.9	Versicherungen im Kostenfestsetzungsverfahren	0-37
0.5.3	Begriff der notwendigen Kosten in zivilen Rechtsstreitigkeiten	0-38
0.6	Wie schreibt man eine Vergütungsrechnung?	0-40
0.6.1	Allgemeine Hinweise	0-40
0.6.2	Muster für die äußere Form von Vergütungsrechnungen	0-43
0.6.3	Die Skizzierung des Sachverhalts	0-44
0.6.4	Steuerliche Vorschriften für Vergütungsrechnungen	0-46

1	Die Grundlagen des RVG.....	1-1
1.1	Der Aufbau des RVG.....	1-1
1.2	Allgemeine Vorschriften des Paragrafenteils des RVG (§§ 1 bis 12 RVG).....	1-4
1.2.1	Der Geltungsbereich des RVG (§ 1 RVG).....	1-4
1.2.2	Die Höhe der Vergütung (§ 2 RVG)	1-4
1.2.3	Die Vereinbarung der Vergütung (§§ 3 a, 4 RVG)	1-5
1.2.3.1	Die schriftliche Vergütungsvereinbarung	1-5
1.2.3.2	Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars (§ 4 a RVG)	1-12
1.2.4	Mehrere Rechtsanwälte (§ 6 RVG)	1-13
1.2.5	Mehrere Auftraggeber (§ 7 RVG, VV Nr. 1008 RVG).....	1-14
1.2.5.1	Grundsätzliche Überlegungen.....	1-14
1.2.5.1.1	Mehrere Gegenstände in einer Angelegenheit.....	1-15
1.2.5.1.2	Derselbe Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit.....	1-16
1.2.5.1.3	Zusammenfassung	1-16
1.2.5.2	Wann liegt eine Mehrheit von Auftraggebern vor?	1-17
1.2.5.3	Welche Gebühren werden bei mehreren Auftraggebern erhöht?.....	1-20
1.2.5.4	Wie berechnet man die Erhöhung für mehrere Auftraggeber?.....	1-21
1.2.5.4.1	Die Erhöhung bei Wertgebühren.....	1-21
1.2.5.4.1.1	Alle Auftraggeber sind an demselben Gegenstand beteiligt	1-24
1.2.5.4.1.2	Die Auftraggeber sind nur teilweise am Gegenstand beteiligt.....	1-25
1.2.5.4.2	Die Erhöhung bei Betragsrahmengebühren.....	1-27
1.2.5.4.3	Die Erhöhung bei Festgebühren	1-28
1.2.5.4.4	Die Erhöhung bei Satzrahmengebühren	1-28
1.2.5.5	Die Haftung der Auftraggeber für die Vergütung.....	1-29
1.2.5.6	Erstattungspflicht der Gegenpartei.....	1-29
1.2.5.7	Die Dokumentenpauschale bei mehreren Auftraggebern	1-29
1.2.6	Die Fälligkeit der Vergütung des Rechtsanwaltes (§ 8 RVG).....	1-30
1.2.7	Die Verjährung des Vergütungsanspruches.....	1-31
1.2.8	Der Gebührenvorschuss (§ 9 RVG)	1-32
1.2.9	Die Berechnung der Vergütung (§ 10 RVG).....	1-32
1.2.9.1	Inhalt der Vergütungsrechnung	1-32
1.2.9.2	Wie schreibt man eine Vergütungsrechnung?	1-33
1.2.10	Die Vergütungsfestsetzung gegen den eigenen Auftraggeber (§ 11 RVG) ..	1-36
1.2.11	Hinweispflicht des Rechtsanwalts auf die Gebühren	1-40
1.3	Gebührevorschriften allgemeiner Art des Paragrafenteils des RVG (§§ 13 bis 15 a RVG).....	1-41
1.3.1	Berechnung der Wertgebühren (§ 13 RVG).....	1-41
1.3.2	Rahmengebühren (§ 14 RVG)	1-42
1.3.2.1	Arten von Rahmengebühren	1-42
1.3.2.2	Die Bestimmung der Gebühr im Einzelfall.....	1-42
1.3.2.3	Mittelgebühr und Mittelsatz	1-44
1.3.2.4	Die Berechnung der Rahmengebühr im Einzelfall	1-45
1.3.2.5	Die Geltendmachung von Rahmengebühren	1-48
1.3.3	Die Grundsätze des § 15 RVG.....	1-49
1.3.3.1	Eine Gebühr gilt die gesamte Tätigkeit des RA ab.....	1-50
1.3.3.2	Grundsätzlich kann eine Gebühr nur einmal gefordert werden	1-50
1.3.3.3	Verschiedene Gebührensätze für Teile des Gegenstands.....	1-54
1.3.3.4	Bereits verdiente Gebühren fallen nicht wieder weg	1-57
1.3.3.5	Neuer Auftrag in derselben Angelegenheit	1-57

1.3.3.6	Beauftragung mit Einzelhandlungen	1-59
1.3.4	Die Anrechnung einer Gebühr (§ 15 a RVG)	1-61
1.4	Der Begriff der Angelegenheit (§§ 16 bis 21 RVG)	1-62
1.4.1	Dieselbe Angelegenheit (§ 16 RVG)	1-63
1.4.2	Verschiedene Angelegenheiten (§ 17 RVG)	1-64
1.4.3	Besondere Angelegenheiten (§ 18 RVG).....	1-64
1.4.4	Vorbereitungs-, Neben- und Abwicklungstätigkeiten (§ 19 RVG).....	1-65
1.4.5	Verweisung, Abgabe (§ 20 RVG).....	1-67
1.4.6	Zurückverweisung (§ 21 RVG).....	1-68
1.5	Die Abschnitte 4 bis 9 des Paragrafenteils des RVG	1-68
1.6	Das Vergütungsverzeichnis des RVG	1-69
1.6.1	Allgemeine Gebühren (VV Nrn. 1000 bis 1010 RVG)	1-71
1.6.1.1	Die Einigungsgebühr (VV Nrn. 1000, 1003 und 1004 RVG)	1-72
1.6.1.1.1	Außergerichtliche Einigung und gerichtlich protokollierter Vergleich.....	1-72
1.6.1.1.2	Vollstreckbarer Anwaltsvergleich	1-79
1.6.1.1.3	Übersichten zur Einigungsgebühr	1-81
1.6.1.2	Mehrere Auftraggeber (VV Nr. 1008 und § 7 RVG)	1-82
1.6.1.3	Die Hebegebühr (VV Nr. 1009 RVG)	1-83
1.6.1.4	Die Beweisgebühr als Zusatzgebühr (VV Nr. 1010)	1-86
1.6.3	Die Auslagen (VV Nrn. 7000 - 7008).....	1-86
1.6.3.1	Die Dokumentenpauschale (VV Nr. 7000 RVG)	1-87
1.6.3.2	Die Auslagen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen (VV Nrn. 7001, 7002 RVG)	1-91
1.6.3.3	Die Reisekosten (VV Nrn. 7003 bis 7006 RVG).....	1-94
1.6.3.4	Die umsatzsteuerliche Behandlung der Auslagen	1-97
2	Die Grundlagen der Bewertung	2-1
2.1	Allgemeine Hinweise (§ 23 RVG)	2-1
2.1.1	Die Wertvorschriften nach GKG und ZPO.....	2-2
2.1.1.1	Die Arten des Wertes im Zivilprozess und im Gebührenrecht.....	2-2
2.1.1.2	Die Bedeutung des Wertes als Streitwert zur Verfahrenslenkung im Zivilprozess	2-3
2.1.1.2.1	Der Zuständigkeitsstreitwert.....	2-4
2.1.1.2.2	Der Rechtsmittelstreitwert.....	2-5
2.1.1.2.3	Der Verurteilungsstreitwert.....	2-6
2.1.1.2.4	Der Bagatellstreitwert für die Bestimmung des amtsgerichtlichen Verfahrens nach billigem Ermessen (§ 495 a ZPO)	2-7
2.1.1.2.5	Der Vollstreckungsstreitwert für die Eintragung einer Zwangssicherungshypothek (§ 866 Abs. 3 ZPO).....	2-7
2.1.1.3	Die Bedeutung des Wertes im Gebührenrecht.....	2-8
2.1.2	Die Wertvorschriften der ZPO, des GKG und des FamGKG für die Ermittlung des Gebührenstreitwertes	2-9
2.1.3	Die Ermittlung des Gegenstandswertes für anwaltliche Tätigkeiten (§ 23 RVG).....	2-13
2.1.4	Prüfungsschema zur Ermittlung des Gegenstandswertes (§ 23 RVG)	2-14
2.2	Einzelfragen der Berechnung des Gegenstandswertes, wenn ein gerichtliches Verfahren möglich ist	2-18
2.2.1	Zeitpunkt der Wertberechnung (§ 4 ZPO, § 40 GKG, § 34 FamGKG)	2-18
2.2.2	Haupt- und Nebenforderungen (§ 4 ZPO, § 43 GKG, § 37 FamGKG).....	2-20

2.2.3	Mehrere Ansprüche in einer Klage (= Klagenhäufung, § 5 ZPO)	2-23
2.2.3.1	Objektive Klagenhäufung	2-25
2.2.3.2	Subjektive Klagenhäufung	2-26
2.2.3.3	Verbindung von Prozessen oder Trennung von Ansprüchen.....	2-27
2.2.3.3.1	Prozessverbindung	2-27
2.2.3.3.2	Prozesstrennung.....	2-28
2.2.4	Mehrere Gegenstände anwaltlicher Tätigkeit in derselben Angelegenheit (§ 22 Abs. 1 RVG)	2-29
2.2.5	Teile des Streitgegenstandes (§ 36 GKG)	2-31
2.2.5.1	Gebühren für einen Teil des Streitgegenstandes (§ 36 Abs. 1 GKG)	2-31
2.2.5.2	Gebühren für einzelne gleiche Handlungen für Teile des Streitgegenstandes (§ 36 Abs. 2 GKG)	2-31
2.2.5.3	Unterschiedliche Gebührensätze für Handlungen für Teile des Streitgegenstandes (§ 36 Abs. 3 GKG)	2-32
2.2.6	Stufenklage (§ 44 GKG).....	2-33
2.2.7	Klageänderungen.....	2-34
2.2.7.1	Gebührenstwert bei Klageerweiterung	2-35
2.2.7.2	Gebührenstwert bei nachträglicher Herabsetzung des Streitwertes	2-37
2.2.8	Klage und Widerklage, wechselseitige Rechtsmittel, Aufrechnung, Hilfsanspruch (§ 45 GKG)	2-38
2.2.8.1	Klage und Widerklage (§ 45 Absatz 1 Satz 1 GKG).....	2-38
2.2.8.2	Hilfswiderklage	2-40
2.2.8.3	Wechselseitige Rechtsmittel (§ 45 Absatz 2 GKG)	2-41
2.2.8.4	Hilfsaufrechnung (§ 45 Absatz 3 GKG).....	2-42
2.2.8.5	Hilfsanspruch (§ 45 Absatz 1 Satz 2 GKG)	2-45
2.2.9	Geldforderungen	2-46
2.2.10	Herausgabeansprüche (§ 6 ZPO)	2-46
2.2.11	Miet- oder Pachtverträge (§ 41 GKG, § 8 ZPO)	2-47
2.2.11.1	Streit über Bestehen oder Dauer eines Miet- oder Pachtvertrages (§ 41 Absatz 1 GKG).....	2-47
2.2.11.2	Räumungsklage nach Beendigung eines Miet- oder Pachtvertrages (§ 41 Absatz 2 GKG).....	2-48
2.2.11.3	Räumungsklage und Sozialklausel des BGB (§ 41 Absätze 3 und 4 GKG).....	2-49
2.2.11.4	Erhöhung der Wohnungsniete (§ 41 Absatz 5 GKG)	2-49
2.2.11.5	Zum Begriff der Miete (§ 41 GKG)	2-49
2.2.12	Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen (§ 9 ZPO, § 51 FamGKG, § 42 GKG)	2-50
2.2.12.1	Wiederkehrende Leistungen (§ 9 ZPO)	2-52
2.2.12.2	Rentenansprüche aus unerlaubten Handlungen und vertragliche Renten (§ 9 ZPO	2-52
2.2.12.3	Gesetzliche Unterhaltsansprüche (§ 51 Absatz 1 FamGKG)	2-53
2.2.12.4	Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen und von Arbeitnehmern (§ 42 Absatz 1 GKG)	2-54
2.2.13	Verfahren vor den Arbeitsgerichten (§ 42 Absatz 2 GKG)	2-54
2.2.14	Der Gegenstandswert im Verfahren über die Prozesskostenhilfe (§ 23 a RVG)	2-55
2.2.15	Der Gegenstandswert in der Zwangsvollstreckung (§ 25 Absatz 1 RVG)....	2-55
2.2.16	Der Gegenstandswert bei Zahlungsvereinbarungen (§ 31 b RVG)	2-55
2.2.17	Arrest und einstweilige Verfügung (§ 53 Abs. 1 GKG)	2-56
2.2.18	Berufungs- und Revisionsverfahren (§ 47 GKG).....	2-56
2.2.19	Nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten (§ 48 Ab. 2 GKG, § 43 FamGKG) 2-57	

2.3	Gegenstandswert für anwaltliche Tätigkeiten ohne Zusammenhang mit einem gerichtlichen Verfahren (§ 23 Absatz 3 RVG)	2-59
2.4	Festsetzung des Gegenstandswertes (§§ 32, 33 RVG).....	2-61
2.4.1	Wertfestsetzung für die Gerichtsgebühren (§ 32 RVG).....	2-62
2.4.2	Wertfestsetzung für die Rechtsanwaltsgebühren (§ 33 RVG).....	2-64
2.4.3	Zusammenfassung	2-66
2.5	Zusammenstellung häufig gebrauchter Wertvorschriften	2-68
3	Außergerichtliche Tätigkeiten	3-1
3.1	Außergerichtliche Vertretung und Geschäftsbesorgung	3-1
3.1.1	Die Geschäftsgebühr (VV Nr. 2300 RVG).....	3-2
3.1.1.1	Die Entstehung der Geschäftsgebühr	3-4
3.1.1.2	Die Berechnung der Geschäftsgebühr	3-5
3.1.1.3	Die Anrechnung der Geschäftsgebühr.....	3-8
3.1.1.4	Die Anrechnung in besonderen Fällen.....	3-10
3.1.1.5	Zur Erstattung der Geschäftsgebühr durch den Gegner	3-11
3.1.1.6	Zur Erstattung der Geschäftsgebühr des Gegners	3-14
3.1.1.7	Die „Rückwärts-Anrechnung“ der Geschäftsgebühr	3-14
3.1.1.8	Die Tätigkeit des Anwaltsnotars.....	3-15
3.1.2	Einfache Schreiben (VV Nr. 2301 RVG)	3-16
3.1.3	Die außergerichtliche Regulierung von Verkehrsunfällen	3-18
3.1.3.1	Die Geschäftsgebühr in Verkehrsunfallsachen	3-18
3.1.3.2	Gebührenabkommen mit Versicherungen in Verkehrsunfallsachen	3-21
3.1.3.3	Urheberrechtliche Abmahnungen	3-22
3.2	Die Beratungsgebühr.....	3-22
3.2.1	Die Vereinbarung der Beratungsgebühr	3-24
3.2.1.1	Die Vereinbarung eines Pauschalhonorars.....	3-24
3.2.1.2	Die Vereinbarung eines Zeithonorars	3-26
3.2.2	Die Berechnung der Beratungsgebühr ohne Gebührenvereinbarung	3-28
3.2.2.1	Die Berechnung der „üblichen Vergütung“ nach dem BGB.....	3-28
3.2.2.2	Die Berechnung der Beratungsgebühr gegenüber Verbrauchern	3-29
3.3	Die Gebühr für ein Gutachten	3-33
3.4	Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels	3-34
3.5	Tätigkeit als Mediator	3-35
4	Anwaltliche Aufforderungsschreiben	4-1
4.1	Die Arten von Aufforderungsschreiben	4-1
4.1.1	Aufforderungsschreiben mit Klageauftrag	4-3
4.1.2	Aufforderungsschreiben mit Auftrag zum Mahnverfahren.....	4-5
4.1.3	Aufforderungsschreiben ohne Klageauftrag.....	4-7
4.2	Einfache Schreiben.....	4-11
4.3	Abgrenzung des § 34 und der Nummern 2300, 2301, 3101, 3403, 3404 des Vergütungsverzeichnisses des RVG.....	4-13

5	Die Gebühren im Mahnverfahren.....	5-1
5.1	Die Gebühren des Rechtsanwalts des Antragstellers	5-1
5.1.1	Die Mahnverfahrensgebühr.....	5-1
5.1.1.1	Die Entstehung der Mahnverfahrensgebühr	5-1
5.1.1.2	Anrechnung der Mahnverfahrensgebühr bei weiterer Tätigkeit.....	5-3
5.1.1.3	Anrechnung der Mahnverfahrensgebühr in besonderen Fällen	5-5
5.1.2	Die Vollstreckungsbescheidsgebühr	5-7
5.2	Die Gebühren des Rechtsanwalts des Antragsgegners	5-8
5.2.1	Die Entstehung der Widerspruchsgebühr	5-8
5.2.2	Anrechnung der Widerspruchsgebühr bei weiterer Tätigkeit.....	5-9
5.2.3	Anrechnung der Widerspruchsgebühr in besonderen Fällen	5-10
5.3	Erstattungsfähigkeit der Gebühren bei Anwaltswechsel	5-12
5.4	Exkurs zur Anrechnung von Gebühren	5-12
5.4.1	Frage: Was heißt es eigentlich, eine Gebühr ist anzurechnen?	5-12
5.4.2	Besondere Probleme bei der Anrechnung von Gebühren	5-16
5.4.2.1	Anrechnung bei mehreren Auftraggebern	5-16
5.4.2.2	Vorgehensweise bei mehrfacher Anrechnung	5-17
5.4.2.3	Anrechnung in Anwendungsfällen des § 15 Abs. 3 RVG	5-19
6	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.....	6-1
6.1	Die Gebühren des Prozessbevollmächtigten	6-1
6.1.1	Die Gebühren im ersten Rechtszug	6-1
6.1.1.1	Die Verfahrensgebühr	6-2
6.1.1.2	Die Terminsgebühr	6-4
6.1.1.3	Die Beweisgebühr als Zusatzgebühr (VV Nr. 1010 RVG)	6-9
6.1.1.3	Beispiel einer Vergütungsrechnung für einen Zivilprozess	6-9
6.1.2	Die Gebühren bei besonderem Verfahrensverlauf	6-10
6.1.2.1	Die verminderte Verfahrensgebühr (VV Nr. 3101 RVG)	6-10
6.1.2.1.1	Verfahrensgebühr bei vorzeitiger Beendigung	6-11
6.1.2.1.2	Protokollierung einer Einigung der Parteien (Differenzverfahrensgebühr) ...	6-13
6.1.2.1.3	Nur Antrag in Familiensachen oder in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit	6-16
6.1.2.2	Die verminderte Terminsgebühr (VV Nr. 3105 RVG)	6-17
6.1.2.2.1	Gebühren für die Beantragung eines Versäumnisurteils	6-19
6.1.2.2.2	Die Berechnung der Terminsgebühr in besonderen Fällen	6-24
6.1.3	Die Gebühren in den Rechtsmittelinstanzen	6-25
6.2	Die Gebühren für besondere Verfahren	6-26
6.3	Die Gebühren in besonderen Arten von Verfahren.....	6-26
6.3.1	Die Gebühren im selbstständigen Beweisverfahren	6-26
6.3.1.1	Die Gebühren bei nicht anhängigem Hauptprozess	6-28
6.3.1.2	Gebühren bei Anhängigkeit des Hauptprozesses	6-30
6.3.1.3	Die Erstattung der Kosten des selbstständigen Beweisverfahrens	6-31
6.3.2	Gebühren nach einem Vorbehaltsurteil im Urkunden- oder Wechselprozess	6-33
6.4	Gebühren für Einzeltätigkeiten	6-33
6.4.1	Die Gebühren des Verkehrsanwalts	6-33
6.4.2	Die Gebühren des Terminsvertreters	6-37

6.4.2.1	Der Unterbevollmächtigte.....	6-39
6.4.2.2	Der Beweisanwalt	6-40
6.4.3	Sonstige Einzeltätigkeiten (VV Nrn. 3403, 3404 RVG)	6-40
6.5	Die Gebühren bei Beschwerde und Erinnerung.....	6-43
7	Zwangsvollstreckung und ähnliche Tätigkeiten.....	7-1
7.1	Die Gebühren in der Zwangsvollstreckung	7-1
7.1.1	Allgemeines.....	7-1
7.1.2	Angelegenheiten der Zwangsvollstreckung	7-2
7.1.2.1	Abgrenzung zum Prozess- bzw. zum Mahnverfahren.....	7-2
7.1.2.2	Besondere Angelegenheit oder nicht?	7-3
7.1.2.2.1	Grundsatz (§ 18 Abs. 1 Ziff. 1 RVG)	7-4
7.1.2.2.1.1	Dieselbe Angelegenheit der Zwangsvollstreckung.....	7-4
7.1.2.2.1.2	Verschiedene Angelegenheiten der Zwangsvollstreckung.....	7-5
7.1.2.2.1.3	Begriff der Angelegenheit in der Zwangsvollstreckung	7-5
7.1.2.2.2	Keine besonderen Angelegenheiten der Zwangsvollstreckung (§ 19 Abs. 1 und 2 RVG).....	7-5
7.1.2.2.3	Besondere Angelegenheiten der Zwangsvollstreckung (§ 18 Abs. 1 Ziff. 1 bis 16 RVG)	7-6
7.1.2.2.4	Prüfungsschema für praktische Fälle.....	7-7
7.1.3	Der Gegenstandswert in der Zwangsvollstreckung.....	7-7
7.1.3.1	Die Berechnung von Zinsen in der Zwangsvollstreckung	7-11
7.1.3.1.1	Die Berechnung der Zinstage in der Zwangsvollstreckung	7-11
7.1.3.1.2	Kaufmännisches und bürgerliches Zinsrechnen	7-13
7.1.4	Die Gebühren für Tätigkeiten in der Zwangsvollstreckung.....	7-14
7.1.4.1	Grundsätzliches	7-14
7.1.4.1.1	Verfahrensgebühr und Terminsgebühr	7-14
7.1.4.1.2	Einigungsgebühr bei Vollstreckungsauftrag	7-15
7.1.4.1.3	Gebühren für die Erinnerung nach § 766 ZPO.....	7-16
7.1.4.1.1	Hebegebühr bei Vollstreckungsauftrag	7-17
7.1.4.2	Einzelne Gebührenfälle in der Zwangsvollstreckung	7-17
7.1.4.2.1	Vollstreckungsschutzanträge (§ 18 Abs. 1 Ziff. 6 RVG)	7-17
7.1.4.2.2	Zulassung der Austauschpfändung (§ 18 Abs. 1 Ziff. 7 RVG).....	7-17
7.1.4.2.3	Anderweitige Verwertung (§ 18 Abs. 1 Ziff. 8 RVG).....	7-18
7.1.4.2.4	Eintragung einer Zwangssicherungshypothek (§ 18 Abs. 1 Ziff. 11 RVG) ...	7-18
7.1.4.2.5	Vertretbare Handlung (§ 18 Abs. 1 Ziff. 12 RVG).....	7-18
7.1.4.2.6	Unvertretbare Handlung (§ 18 Abs. 1 Ziff. 13 RVG).....	7-19
7.1.4.2.7	Unterlassung und Duldung (§ 18 Abs. 1 Ziff. 14 RVG)	7-19
7.1.4.2.8	Erteilung der Vermögensauskunft (§ 18 Abs. 1 Ziff. 16 RVG).....	7-20
7.1.4.2.9	Lösichung im Vermögensverzeichnisregister (§ 18 Abs. 1 Ziff. 17 RVG)	7-22
7.1.4.2.10	Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse	7-22
7.1.5	Erhöhung für mehrere Auftraggeber.....	7-23
7.2	Zwangsvollstreckung gegen Gesamtschuldner.....	7-23
7.3	Erstattungsfähigkeit der Kosten durch den Schuldner.....	7-24
7.4	Beispiele für Vergütungsrechnungen in der Zwangsvollstreckung	7-25
7.5	Die Forderungsabrechnung mit dem Mandanten	7-26
7.6	Keine Angelegenheiten der Zwangsvollstreckung	7-27

8	Gebühren bei Prozesskosten- und Beratungshilfe (§§ 44 bis 59 RVG)	8-1
8.1	Allgemeine Hinweise	8-1
8.1.1	Die Prozesskostenhilfe (PKH)	8-1
8.1.2	Die Beratungshilfe.....	8-3
8.2	Gebühren im Verfahren über die Prozesskostenhilfe (VV Nrn. 3335, 3337 RVG).....	8-3
8.3	Die Vergütung des beigeordneten RA (§§ 45 bis 59 RVG)	8-6
8.4	Die Vergütung für die Beratungshilfe (§ 44 RVG)	8-13
9	Die Gebühren in Strafsachen und in Bußgeldverfahren (Teile 4 und 5 VV RVG)	9-1
9.1	Allgemeines	9-1
9.2	Besonderheiten bei der Berechnung der Rahmengebühren	9-3
9.3	Die Gebühren des Wahlverteidigers und des Pflichtverteidigers	9-4
9.4	Allgemeine Gebühren	9-7
9.4.1	Die Grundgebühr	9-7
9.4.2	Die Terminsgebühr für Termine außerhalb der Hauptverhandlung.....	9-8
9.5	Die Gebühren im vorbereitenden Verfahren.....	9-9
9.6	Das Hauptverfahren im ersten Rechtszug	9-11
9.6.1	Die Verfahrensgebühr im ersten Rechtszug	9-12
9.6.2	Die Terminsgebühr im ersten Rechtszug	9-13
9.6.3	Vergütungsrechnungen im ersten Rechtszug	9-14
9.7	Die Gebühren im Berufungsverfahren und im Revisionsverfahren	9-17
9.8	Gebühren mit Zuschlag wegen Haft	9-20
9.9	Zusätzliche Gebühren in besonderen Fällen	9-21
9.9.1	Einstellung des Verfahrens (Erlledigungsgebühr).....	9-22
9.9.2	Einziehung und verwandte Maßnahmen.....	9-24
9.9.3	Vermögensrechtliche Ansprüche im Strafverfahren.....	9-25
9.10	Der Pflichtverteidiger	9-28
9.10.1	Die Gebühren des Pflichtverteidigers.....	9-28
9.10.2	Wahlverteidigergebühren für den Pflichtverteidiger	9-29
9.10.3	Anrechnung von Vorschüssen und Zahlungen (§ 58 Abs. 3 RVG)	9-31
9.10.4	Festsetzung der Gebühren des Pflichtverteidigers	9-33
9.11	Gebühren im Strafvollstreckungsverfahren	9-34
9.12	Die Pauschgebühr (§ 42 RVG)	9-34
9.13	Kostenrechtliche Beschwerde- und Erinnerungsverfahren	9-34
9.14	Die Dokumentenpauschale	9-34
9.15	Die Postentgeltpauschale in Strafverfahren	9-35
9.16	Die Aktenversendungspauschale und die Umsatzsteuer	9-35

9.17	Die Gebühren in Bußgeldverfahren	9-36
9.17.1	Das Bußgeldverfahren gemäß dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	9-36
9.17.2	Die Gebühren des RA im Bußgeldverfahren.....	9-37
9.17.2.1	Die Grundgebühr im Bußgeldverfahren	9-38
9.17.2.2	Die Gebühren im Vorverfahren	9-38
9.17.2.3	Das Bußgeldverfahren vor dem Amtsgericht	9-40
9.17.2.4	Verfahren über die Rechtsbeschwerde	9-41
9.17.2.5	Zusätzliche Gebühren.....	9-41
9.17.2.6	Einziehung und ähnliche Maßnahmen.....	9-42
9.17.3	Die Postentgelt- und die Dokumentenpauschale in Bußgeldverfahren	9-43
9.17.4	Sonstige Hinweise zum Bußgeldverfahren	9-43
10	Die Gebühren in Ehe- und anderen Familiensachen	10-1
10.1	Vorbemerkungen	10-1
10.2	Die Bestimmung des Gegenstandswertes in Familiensachen	10-5
10.2.1	Allgemeine Wertvorschriften des FamGKG	10-5
10.2.2	Besondere Wertvorschriften des FamGKG	10-6
10.2.2.1	Die Bestimmung des Gegenstandswertes in Ehesachen	10-6
10.2.2.2	Die Bestimmung des Gegenstandswertes in den anderen Familiensachen	10-8
10.2.2.2.1	Die Bewertung von Kindschaftssachen	10-9
10.2.2.2.1.1	Die Bewertung von Kindschaftssachen im selbstständigen Verfahren	10-9
10.2.2.2.1.2	Die Bewertung von Kindschaftssachen im Scheidungsverbund	10-10
10.2.2.2.1.3	Die Bewertung von Kindschaftssachen bei einstweiliger Anordnung.....	10-11
10.2.2.2.2	Die Bewertung von Versorgungsausgleichssachen	10-13
10.2.2.2.3	Die Bewertung von Unterhaltssachen	10-15
10.2.2.2.4	Die Bewertung von Ehewohnungssachen und Haushaltssachen	10-18
10.2.2.2.5	Die Bewertung von Güterrechtssachen	10-19
10.3	Die Anwaltsgebühren für Verfahren in Familiensachen	10-21
10.3.1	Die Anwaltsgebühren bei außergerichtlicher Tätigkeit	10-22
10.3.2	Die Anwaltsgebühren im gerichtlichen Verfahren	10-22
10.3.3	Die Berechnung der Anwaltsgebühren in selbstständigen Verfahren	10-26
10.3.4	Die Berechnung der Anwaltsgebühren im Scheidungsverbund	10-28
10.4	Scheidungsfolgenvereinbarungen (Scheidungsfolgenvergleich)	10-35
10.4.1	Gebühren bei Scheidungsfolgenvereinbarungen	10-35
10.4.1.1	Gebühren bei gerichtlichen Scheidungsfolgenvereinbarungen	10-36
10.4.1.2	Gebühren bei außergerichtlichen Scheidungsfolgenvergleichen	10-38
10.4.2	Gegenstandswert bei Scheidungsfolgenvereinbarung	10-40
10.5	Anwaltsgebühren bei einstweiligen Anordnungen	10-40
10.6	Anwaltsgebühren in Abstammungssachen und Unterhaltssachen von Kindern	10-42
10.6.1	Die Gebühren in Abstammungssachen	10-42
10.6.2	Die Gebühren in Unterhaltssachen	10-43
10.6.2.1	Das Verfahren über den Unterhalt	10-43
10.6.2.2	Spezielle Verfahren über den Unterhalt	10-44
10.6.2.2.1	Vereinfachtes Verfahren zur erstmaligen Festsetzung des Unterhalts (§§ 249 ff. FamFG)	10-45
10.6.2.2.2	Unterhalt bei Vaterschaftsfeststellungsverfahren (§ 237 FamFG)	10-46
10.6.2.2.3	Unterhalt durch einstweilige Anordnung bei anhängigem Abstammungsverfahren (§§ 246, 248 FamFG).....	10-47

10.6.2.2.4	Die Abänderung von Unterhaltstiteln bei Änderung maßgeblicher Umstände (§§ 238 ff. FamFG)	10-47
10.7	Verfahrenskostenhilfe	10-48
10.8	Mahnverfahren in Familienstreitsachen	10-48
10.9	Zwangsvollstreckung in Familienstreitsachen	10-49
11	Die Grundlagen des GKG und des FamGKG	11-1
11.1	Vorbemerkung	11-1
11.2	Der Geltungsbereich des GKG, des GNotKG und des FamGKG	11-1
11.3	Der Kostenbegriff des GKG und des FamGKG.....	11-2
11.4	Der Aufbau des GKG und des FamGKG	11-2
11.5	Wichtige Kostenvorschriften aus GKG, FamGKG und GvKostG	11-2
11.6	Vorauszahlungspflicht.....	11-4
11.7	Beispiel zur Berechnung von Gerichtskosten.....	11-4
12	Aufgabenteil	12-1
12.1	Rahmengebühren	12-1
12.2	Gebühren für anwaltliche Aufforderungsschreiben	12-3
12.3	Gebühren für außergerichtliche Vertretung.....	12-6
12.4	Hebegebühr	12-9
12.5	Gebühren im Mahnverfahren	12-11
12.6	Berechnung des Gegenstandswertes	12-13
12.7	Mehrere Auftraggeber	12-17
12.8	Auslagen	12-21
12.9	Die (Regel)gebühren des Prozessbevollmächtigten	12-23
12.10	Gebühren bei vorzeitiger Beendigung, bei Sachanträgen und bei Nichterscheinen einer Partei	12-29
12.11	Die Grundsätze des § 15 RVG.....	12-31
12.12	Gebühren bei Versäumnisurteil.....	12-35
12.13	Gebühren für Beratung und Gutachten	12-38
12.14	Einigungsgebühr	12-41
12.15	Vergütungsfestsetzung	12-44
12.16	Selbstständiges Beweisverfahren	12-45
12.17	Vergütung des RA bei Prozesskostenhilfe	12-48
12.18	Vergütung des RA bei Beratungshilfe	12-51
12.19	Gebühren des nicht prozessbevollmächtigten RA	12-52
12.20	Gebühren in der Zwangsvollstreckung.....	12-55
12.21	Gebühren bei Beschwerde, Erinnerung	12-61
12.22	Gebühren in Strafsachen und Bußgeldsachen	12-62
12.23	Gebühren in Ehe- und anderen Familiensachen.....	12-68
12.24	Gebühren in Abstammungssachen und Unterhaltsachen von Kindern	12-73
12.25	Vergütung des RA im Urkunden- und Wechselprozess	12-76
Stichwortverzeichnis		13-1

1.2.9.2 Wie schreibt man eine Vergütungsrechnung?

Es soll hier die äußere Form einer anwaltlichen Vergütungsrechnung erläutert werden. Wenn einige Grundregeln beachtet werden, ist es gar nicht so schwierig, eine geordnete und übersichtliche Berechnung zu Papier zu bringen, die den Anforderungen des § 10 RVG genügt.

Versetzen Sie sich bei der Erstellung einer Vergütungsrechnung doch einmal in die Lage des Auftraggebers, der die Rechnung bezahlen soll. Der Rechnungsempfänger muss imstande sein, aus den Angaben in der von Ihnen entworfenen Berechnung die einzelnen Gebühren und Auslagen nachzurechnen. Überlegen Sie, welche Angaben wichtig sind, damit dem Empfänger Ihrer Berechnung dies gelingen kann. Es ist also nicht nur erforderlich, dass Sie eine Vergütungsrechnung anfertigen können, sondern Sie müssen sie auch noch so erstellen, dass sie für andere Personen verständlich ist! Deshalb dürfen Sie keine wesentlichen Angaben unterlassen.

Merke:

Eine Vergütungsrechnung muss enthalten:

- die abgerechnete Angelegenheit (z. B. Rechtsstreit Maus ./ . Katz),
- den Gegenstandswert bei Wertgebühren,
- die Höhe des Gebührensatzes der jeweiligen Gebühr,
- die Bezeichnung des jeweiligen Gebührentatbestands,
- die angewandten Gebührenvorschriften (Nummern des Vergütungsverzeichnisses),
- den Betrag der Gebühr in Euro
- sowie die Bezeichnung der verschiedenen Auslagen (VV Nrn. 7000 ff. RVG) mit Angabe der Nummern des Vergütungsverzeichnisses und der Einzelbeträge.

Die Umsatzsteuer, vorgelegte Gerichtskosten, das Absetzen von eventuellen Vorschüssen und die Unterschrift des RA dürfen nicht vergessen werden.

Erfahrungsgemäß stellt sich oft die Frage, welche Paragrafen und Nummern des Vergütungsverzeichnisses bei Ansatz einer Gebühr zu zitieren sind. Die Lösung liegt in der Überlegung, welche einzelnen Paragrafen und Nummern zur konkreten Ermittlung der Gebühr notwendig sind.

Hinweis: Es existiert noch wenig Rechtsprechung zu der Frage, welche Paragrafen und Nummern des Vergütungsverzeichnisses bei Ansatz einer Gebühr zu zitieren sind.

Manche Kommentatoren berufen sich auf § 10 Abs. 2 S. 1 RVG, wonach in der Vergütungsrechnung „... die angewandten Nummern des Vergütungsverzeichnisses ...“ anzugeben sind. Daraus wird die Meinung abgeleitet, es genüge die Angabe lediglich der Nummer der jeweiligen Gebühr.

Andererseits kann man die Stelle in § 10 Abs. 2 S. 1 RVG auch so auslegen, dass **auch** die Nummern des Vergütungsverzeichnisses anzugeben sind, da im oben zitierten Gesetzestext das Wort „**nur**“ fehlt. Dann ist auch z. B. § 2 Abs. 2 S. 1 RVG mit zu zitieren, da dieser Gesetzestext erst auf das Vergütungsverzeichnis verweist. Im Einzelfall sind auch andere Paragrafen mit zu nennen, wie z. B. § 14 RVG bei Rahmengebühren oder auch jeweils andere Vorschriften für den konkreten Fall.

Damit die Vergütungsrechnung für den Empfänger verständlich und nachprüfbar ist, sollten alle Vorschriften zitiert werden, die für die konkrete Ermittlung einer bestimmten Gebühr zu beachten sind.

Beispiel: Bei den Wertgebühren, die nach der Tabelle ermittelt werden, wird wohl in jedem Falle der § 13 RVG mit aufzuführen sein, da dieser auf die Gebührentabelle in Anlage 2 zum RVG verweist. Weiter sollte der § 2 Abs. 2 S. 1 RVG genannt werden, da dieser Gesetzestext erst auf das Vergütungsverzeichnis verweist. Schließlich muss die Nummer aus dem Vergütungsverzeichnis zitiert werden, aus der sich die zu berechnende Gebühr ergibt, also z. B. die Nummer 3100 für die Verfahrensgebühr. Falls eine Vorschrift die Höhe des Gebührensatzes verändert, ist auch diese anzugeben, also z. B. die Nummer 1008 VV, die zu einer Erhöhung des Gebührensatzes bei mehreren Auftraggebern führt.

Andere Paragrafen, die zwar auch zu beachten sind (z. B. § 15 RVG), die aber weder eine Gebühr entstehen lassen noch die Höhe einer Gebühr beeinflussen, werden nicht zitiert. Bei § 15 RVG bildet allerdings der Absatz 3 eine Ausnahme, der angegeben werden muss, wenn er Einfluss auf die Höhe der Gebühr nimmt (siehe Kapitel 1.3.3.3). Auch § 14 RVG (Rahmengebühren, siehe Kapitel 1.3.2) gehört zu den Vorschriften, die mit anzugeben sind, da dort bestimmt wird, wie der RA innerhalb des Rahmens die Gebühr zu ermitteln hat. In der Praxis wird er übrigens oft nicht zitiert. Zumindest bei Gebühren in Strafsachen bestehen die Gerichte aber häufig darauf, dass § 14 RVG bei der Berechnung der Vergütung angegeben wird. Auch bei der Geschäftsgebühr der Nr. 2300 des VV RVG (siehe Kapitel 3.1.1) sollte § 14 RVG mit zitiert werden, da im Einzelfall immer erst der Gebührensatz innerhalb des Rahmens der Nr. 2300 VV RVG festgelegt werden muss, bevor man die Höhe der Gebühr nach dem Gegenstandswert aus der Tabelle ermitteln kann. Ohne den § 14 RVG lässt sich also eine Rahmengebühr nicht bestimmen.

Auch die Paragrafen 16 bis 19 RVG müssen meist nicht genannt werden. Dies gilt zumindest, soweit durch ihre Anwendung Gebühren nur einmal entstehen, denn man wird nicht begründen müssen, dass man nur eine einzige Gebühr verlangt. Dies betrifft die §§ 16 und 19 RVG. Werden jedoch innerhalb eines Auftrages aufgrund der §§ 17 und 18 RVG Gebühren mehrfach berechnet, so wird man diese Paragrafen auch zitieren müssen.

Bei bestimmten einzelnen Nummern des Vergütungsverzeichnisses, die mehrere verschiedene Gebühren enthalten, ist auch die genaue Stelle der geforderten Gebühr anzugeben, also z. B. der Satz, der Buchstabe oder die Ziffer, worin diese Gebühr geregelt ist. So ist bei der sehr häufig verwendeten VV Nr. 3101 RVG immer zwingend anzugeben, ob die Gebühr der Ziffer 1, der Ziffer 2 oder der Ziffer 3 gefordert wird. Zwei Beispiele hierzu finden Sie in Kapitel 4.1.1.

Wenn sich eine bestimmte Gebühr aus einer Nummer des Vergütungsverzeichnisses nur im Zusammenhang mit einer Vorbemerkung ergibt, ist auch diese Vorbemerkung mit zu zitieren. Vorbemerkungen finden sich im Vergütungsverzeichnis immer vor einem Abschnitt, in dem zusammengehörende Gebühren geregelt sind. So ist z. B. für den Fall, dass eine Terminsgebühr auch ohne mündliche Verhandlung vor Gericht gefordert wird, die Vorbemerkung 3 Abs. 3 VV RVG mit aufzuführen. Sehen Sie sich hierzu Beispiel 2 in Kapitel 4.1.1 an.

Die zur Ermittlung des Gegenstandswertes angewandten Vorschriften werden zwar häufig nicht angegeben. Sie sind aber immer dann zu zitieren, wenn die Berechnung des Wertes sonst nicht nachvollziehbar ist.

Merke:

In der Vergütungsrechnung sind die Paragrafen und die Nummern des Vergütungsverzeichnisses aus dem RVG anzugeben, die den Vergütungsanspruch im Einzelnen begründen. Dabei sind auch Absätze, Sätze, Nummern, Buchstaben, Vorbemerkungen, usw. anzugeben.

Man zitiert die Paragrafen und Nummern gerne in aufsteigender Reihenfolge.

Die praktische Anwendung der vorstehend aufgestellten Grundregeln soll am **Beispiel** folgender Vergütungsrechnung demonstriert werden:

Betr.: Rechtsstreit Schweinskopf ./. Sülz

Gegenstandswert: 1 500,00 €	€
1,3 Verfahrensgebühr gemäß §§ 2, 13, VV Nr. 3100 RVG	149,50
1,2 Terminsgebühr gemäß §§ 2, 13, VV Nr. 3104 RVG	138,00
1,0 Einigungsgebühr gemäß §§ 2, 13, VV Nrn. 1000, 1003 RVG	115,00
20 % Pauschale für Post- und Telekommunikationsentgelte gem. § 2 Abs. 2 S. 1, VV Nr. 7002 RVG	20,00
Dokumentenpauschale (12 Fotokopien) gemäß § 2 Abs. 2 S. 1, VV Nr. 7000 Ziff. 1 Buchst. d) RVG	6,00
Fahrtkosten zur Besprechung am 27. 08. 20 . . 90 km mit Pkw (0,30 € pro km) gemäß § 2 Abs. 2 S. 1, VV Nr. 7003 RVG	27,00
Tage- und Abwesenheitsgeld über 4 Std. gemäß § 2 Abs. 2 S. 1, VV Nr. 7005 Ziff. 2 RVG	40,00
19 % USt. gemäß § 2 Abs. 2 S. 1, VV Nr. 7008 RVG	495,50
Gerichtskostenvorauszahlung vom 29. 05. 20 . .	94,15
– Honorarvorschuss vom 30. 04. 20 . . noch zu zahlen	589,65
	207,00
	796,65
– 500,00	296,65

Unterschrift RA

Weitere Hinweise zum Aufbau einer Vergütungsrechnung, zu den nach dem Umsatzsteuergesetz vorgeschriebenen Pflichtangaben und wie man einen Fall kostenrechtlich in den Griff bekommt, finden Sie in Kapitel 0.6.

1.6.1.1 **Die Einigungsgebühr (VV Nrn. 1000, 1003 und 1004 RVG)**

(Dazu Aufgaben Gruppe 14)

1.6.1.1.1 **Außergerichtliche Einigung und gerichtlich protokollierter Vergleich**

Ein **Vergleich** ist gemäß § 779 BGB ein „Vertrag, durch den der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis im Wege gegenseitigen Nachgebens beseitigt wird.“ Wichtig ist nach dem BGB, dass beide Parteien nachgeben. Ein ganz geringes Nachgeben genügt bereits.

Jeder Vergleich ist natürlich auch eine **Einigung**. Jedoch ist der Begriff der Einigung weiter gefasst als der Begriff des Vergleichs, da bei einer Einigung im Gegensatz zum Vergleich **kein gegenseitiges Nachgeben** vorausgesetzt wird. Insofern ist eine Einigung also kein echter Vergleich im Sinne des BGB.

Die **Definition der Einigungsgebühr** in Anmerkung Abs. 1 zu VV Nr. 1000 RVG verzichtet auf das gegenseitige Nachgeben als Voraussetzung für das Entstehen dieser Gebühr. Demnach fällt die Einigungsgebühr an, wenn ein Vertrag abgeschlossen wird, durch den der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis beseitigt wird. Dieser Vertrag muss also nicht unbedingt ein Vergleichsvertrag im Sinne des BGB sein. Wie viel eine Partei in einem Einigungsvertrag nachgibt, ist unerheblich, es sei denn, eine Partei gibt in vollem Umfang nach wie bei einem Anerkenntnis oder einem Verzicht.

Die **Einigungsgebühr entsteht** für die anwaltliche Mitwirkung in drei Fällen:

- Die Einigungsgebühr entsteht bei Abschluss eines Vertrags, durch den der **Streit oder die Ungewissheit** über ein Rechtsverhältnis beseitigt wird. Da in diesen Fällen eine Ungewissheit besteht, wie ein gerichtliches Verfahren ausgehen könnte, kommen sich hier Gläubiger und Schuldner meist entgegen, so dass der Schuldner nur einen Teil des Anspruchs an den Gläubiger zahlt. Allerdings muss für den Anfall der Einigungsgebühr ein Streit oder eine Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis bestanden haben, sodass die Einigungsgebühr nicht gleich bei jedem Vertrag entsteht, den die Parteien abschließen, ohne sich zuvor je gestritten zu haben. **Gegenstandswert** ist hier der volle Wert des durch die Einigung geregelten Anspruchs, nicht das Ergebnis der Einigung.
- Die Einigungsgebühr entsteht bei Abschluss eines Vertrags, in dem es nur um die Regelung der Zahlungsweise durch den Schuldner geht, der z. B. die Schuldsumme **in voller Höhe**, aber in Raten abzahlen will. Druckmittel des Gläubigers ist sein **Verzicht auf die gerichtliche Geltendmachung** seines Anspruchs, solange der Schuldner die vereinbarten Zahlungen leistet. Da es hier nur um die Art der Zahlung der ansonsten unbestrittenen Forderung geht, wird die Einigungsgebühr bei einer solchen **Zahlungsvereinbarung (Ratenzahlungsvereinbarung)** nach einem niedrigeren **Gegenstandswert** berechnet, der nach § 31 b RVG nur 20 Prozent des Anspruchs **ohne Nebenkosten** beträgt.
- Die Einigungsgebühr entsteht auch bei Abschluss eines Vertrags über eine **Zahlungsvereinbarung** wenn der Gläubiger bereits einen **Vollstreckungstitel gegen den Schuldner** besitzt und aufgrund der Einigung der Schuldner die titulierte Schuldsumme zwar in voller Höhe, aber nur in Raten bezahlt. In dem Vertrag erklärt der Gläubiger den **Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen**, solange der Schuldner zahlt. Der **Gegenstandswert** wird hier nach § 31 b RVG mit 20 Prozent des Anspruchs **mit Nebenkosten**

berechnet, da es sich um eine Maßnahme der Vollstreckung einer titulierten Forderung handelt (siehe § 25 Abs. 1 Ziff. 1 RVG). Falls bereits der Gerichtsvollzieher beauftragt wurde, ist auch VV Nr. 1003 RVG zu beachten.

Eine Einigungsgebühr erhält der RA, wenn er ursächlich bei einem Einigungsvertrag mitgewirkt hat. Nach Abs. 2 der Anmerkungen zu VV Nr. 1000 RVG erhält der RA die Einigungsgebühr auch dann, wenn er nur bei den Verhandlungen über den Einigungsvertrag mitgeholfen hat, ohne bei dem späteren Abschluss des Vertrages (Unterschrift) oder bei der gerichtlichen Protokollierung der Einigung zugegen gewesen zu sein. „Ursächlich“ bedeutet, dass der RA den Vertrag mitgestaltet hat.

Der **Gebührensatz der Einigungsgebühr** ist in seiner Höhe davon abhängig, ob der Einigungsvertrag außergerichtlich oder in einem gerichtlichen Verfahren abgeschlossen wird:

- Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die **außergerichtliche Erledigung** von Rechtsstreitigkeiten im Wege der Einigung über einen Rechtsstreit der Regelfall sein sollte. Deshalb sollen die beteiligten RA nach VV Nr. 1000 RVG mit einem Gebührensatz der Einigungsgebühr von 1,5 belohnt werden, wenn sie es schaffen, Streitfälle ohne Inanspruchnahme des Gerichts durch gütliche Einigung zu bereinigen. Hierzu gehört auch insbesondere der vollstreckbare Anwaltsvergleich (siehe Kapitel 1.6.1.1.2). Der Gebührensatz der Einigungsgebühr von 1,5 ist also die grundsätzliche Regelung, die für alle die Fälle gilt, die nicht in den nachfolgenden Nummern des Vergütungsverzeichnisses nach VV Nr. 1000 RVG genannt sind.
- Gemäß VV Nr. 1003 RVG reduziert sich der Gebührensatz der Einigungsgebühr auf eine 1,0 Einigungsgebühr in der ersten Instanz, wenn der Einigungsvertrag über einen Gegenstand abgeschlossen wird, über den ein **gerichtliches Verfahren anhängig** ist. Dies betrifft alle Arten von gerichtlichen Verfahren, also auch z. B. das Verfahren auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe oder das gerichtliche Mahnverfahren. Allerdings ist in der Definition der Gebühr das selbstständige Beweisverfahren ausdrücklich ausgenommen, sodass in diesem gerichtlichen Verfahren ausnahmsweise eine 1,5 Einigungsgebühr zur Entstehung gelangt.
- Falls der Schuldner, nachdem der Gerichtsvollzieher einen Pfändungsauftrag erhalten hat, mit dem RA des Gläubigers eine **Ratenzahlungsvereinbarung** ausmacht, entsteht für den RA nur eine 1,0 Einigungsgebühr, da gemäß Absatz 1 Satz 2 der Anmerkung zu Nr. 1003 VV RVG das Verfahren vor dem Gerichtsvollzieher einem gerichtlichen Verfahren gleichsteht. Allerdings ist in diesem Fall die **Wertvorschrift** des § 31 b RVG zu beachten, die besagt, dass bei einer Einigung nur über eine Zahlungsvereinbarung der Gegenstandswert 20 Prozent des Anspruchs beträgt. Siehe hierzu auch Kapitel 7.1.1.
- In den **Rechtsmittelinstanzen** erhöht sich der Satz der Einigungsgebühr nach VV Nr. 1004 RVG für die Einigung über gerichtlich anhängige Gegenstände auf 1,3.

Beachten Sie, dass die Einigungsgebühr nie für sich allein entstehen kann, sondern immer nur zusätzlich neben anderen Gebühren, also z. B. neben einer Verfahrensgebühr oder neben einer Geschäftsgebühr. Es muss also zumindest eine Betriebsgebühr für das Betreiben des Geschäfts entstehen, sonst kann auch keine Einigungsgebühr anfallen.

Eine Übersicht über die verschiedenen Möglichkeiten der Berechnung der Einigungsgebühr finden Sie in Kapitel 1.6.1.1.3.

Merke:

Bei **außergerichtlichem** Abschluss eines Einigungsvertrages beträgt der Gebührensatz der Einigungsgebühr 1,5.

Bei Abschluss des Einigungsvertrages in einem **gerichtlich** anhängigen Verfahren entsteht die Einigungsgebühr nur in Höhe von 1,0; dies gilt auch bei Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher. **Ausnahme:** Im selbstständigen Beweisverfahren beträgt der Gebührensatz der Einigungsgebühr 1,5.

Die Einigungsgebühr kann nie für sich alleine entstehen, sondern immer nur zusätzlich neben anderen Gebühren.

Für den Abschluss eines Vergleichs erhalten die beteiligten RAe häufig die folgenden Gebühren, wobei zu unterscheiden ist, ob der Vergleich außergerichtlich oder in einem gerichtlichen Verfahren abgeschlossen wird:

- Bei Abschluss eines **außergerichtlichen Einigungsvertrages** wird in der Regel eine Geschäftsgebühr nach VV Nr. 2300 RVG neben der Einigungsgebühr nach VV Nr. 1000 RVG entstehen.

Beispiel: RA Kurz hat Auftrag zur außergerichtlichen Erledigung einer Schadenersatzforderung von 25 000,00 €. Er führt den Schriftverkehr mit der Gegenseite, bespricht den Sachverhalt im Einverständnis mit seinem Auftraggeber mit dem Gegner und erreicht den Abschluss eines Einigungsvertrages, wonach der Schuldner 17 500,00 € zahlt. RA Kurz berechnet für seine Tätigkeit als Vergütung:

Gegenstandswert: 25 000,00 €	€
1,3 Geschäftsgebühr gem. §§ 2, 13, 14, VV Nr. 2300 RVG	1 024,40
1,5 Einigungsgebühr gem. §§ 2, 13, VV Nr. 1000 Abs. 1 S. 1 Ziff. 1 RVG	1 182,00
20 % Pauschale für Post- und Telekommunikationsentgelte gem. § 2 Abs. 2, VV Nr. 7002 RVG	20,00
	2 226,40
19 % USt. gem. § 2 Abs. 2, VV Nr. 7008 RVG	432,02
	<u>2 649,42</u>

In Anbetracht des Umfangs der Anwaltstätigkeit erscheint ein Gebührensatz in Höhe von 1,3 für die Geschäftsgebühr nach § 14 RVG angemessen.

Der Gegenstandswert der Einigungsgebühr ergibt sich aus dem durch die Einigung erledigten streitigen Betrag.

Wie man sieht, erhält der RA für den außergerichtlichen Abschluss eines Einigungsvertrages in der Regel Gebühren von insgesamt bis zu 2,8.

- Bei Abschluss eines außergerichtlichen Einigungsvertrages nur **über eine Zahlungsvereinbarung** bei Verzicht des Gläubigers auf eine gerichtliche Geltendmachung seines Anspruchs ist in vorstehendem Beispiel der **Gegenstandswert** nach § 31 b RVG mit 20 % von 25 000,00 € zu berechnen und beträgt somit 5 000,00 €.
- Bei Abschluss eines Einigungsvertrages in einem gerichtlich **anhängigen Verfahren** wird häufig die Sache im Verhandlungstermin nur erörtert und sodann ein Vergleich zu gerichtlichem Protokoll gegeben, ohne dass es noch zur Stellung der Anträge kommt. Dies ist der typische Fall, in dem die Einigungsgebühr – jetzt aber nach VV Nr. 1003 oder Nr. 1004 RVG – neben der Verfahrensgebühr (z. B. VV Nr. 3100 RVG) und der Terminsgebühr (z. B. VV Nr. 3104 RVG) entsteht.

Beispiel: RAin Knapp hat Klageauftrag wegen einer Schadenersatzforderung von 25 000,00 €. Sie reicht die Klageschrift bei Gericht ein und erscheint im Verhandlungstermin, in dem es nach Erörterung der Sache durch ihre Mitwirkung zum Vergleichsabschluss kommt, wonach der Schuldner 17 500,00 € zahlt. Die RAin behält sich vor, diese Einigung binnen einer Woche zu widerrufen, wovon sie jedoch nach Rücksprache mit ihrem Auftraggeber keinen Gebrauch macht, sodass der gerichtlich protokolierte Vergleich wirksam wird. Der RAin Knapp erwächst der folgende Vergütungsanspruch:

Gegenstandswert: 25 000,00 €	€
1,3 Verfahrensgebühr gem. §§ 2, 13, VV Nr. 3100 RVG	1 024,40
1,2 Terminsgebühr gem. §§ 2, 13, VV Nr. 3104 RVG	945,60
1,0 Einigungsgebühr gem. §§ 2, 13, VV Nr. 1000 Abs. 1 S. 1 Ziff. 1 und 3, Nr. 1003 RVG	788,00
20 % Pauschale für Post- und Telekommunikationsentgelte gem. § 2 Abs. 2, VV Nr. 7002 RVG	<u>20,00</u>
19 % USt. gem. § 2 Abs. 2, VV Nr. 7008 RVG	<u>2 778,00</u>
	<u>587,82</u>
	<u>3 305,82</u>

Der Gegenstandswert der Einigungsgebühr ergibt sich aus dem durch die Einigung erledigten streitigen Betrag.

Sie sehen, dass ein RA für den Abschluss eines Einigungs- oder Vergleichsvertrages in einem gerichtlichen Verfahren im Allgemeinen Gebühren von insgesamt 3,5 erhält, also etwas mehr als bei außergerichtlicher Erledigung. Dafür hat der RA aber auch eine Klageschrift entwerfen und in einem gerichtlichen Verhandlungstermin erscheinen müssen. Deshalb ist, wie oben gesagt, gebührenrechtlich ein Anreiz gegeben, einen Rechtsstreit ohne Anrufung des Gerichts gütlich beizulegen, denn der Arbeitsaufwand des RA wird bei außergerichtlicher Tätigkeit geringer sein.

Bei Abschluss eines Vergleichs- oder Einigungsvertrages durch einen RA ist es üblich, Bedingungen oder Vorbehalte geltend zu machen. Der Vergleich wird in solchen Fällen erst dann wirksam, wenn die aufschiebende Bedingung eintritt oder wenn bei dem unter Vorbehalt des Widerrufs geschlossenen Vergleich der Widerruf nicht ausgeübt wird. Nach Anmerkung Abs. 3 zu VV Nr. 1000 RVG erhält der RA in solchen Fällen die Einigungsgebühr erst dann, wenn die Bedingung eingetreten ist oder der Vergleichs- oder Einigungsvertrag nicht mehr widerrufen werden kann. Anders ausgedrückt, der Vergleich bzw. die Einigung muss in jedem Fall wirksam werden, damit dem RA dafür die Einigungsgebühr erwächst. Insofern ist die Einigungsgebühr als einzige Gebühr vom Erfolg der anwaltlichen Bemühungen abhängig.

- Die Vereinbarung einer **aufschiebenden Bedingung** bei einem Einigungsvertrag kommt recht häufig vor bei Scheidungsvereinbarungen, die erst wirksam werden sollen, wenn das Scheidungsurteil rechtskräftig wird.
- Der **Vorbehalt des Widerrufs** ist üblich, wenn ein RA in einer gerichtlichen Verhandlung einen Vergleichsvertrag abschließen und zu gerichtlichem Protokoll geben will, da er dann erst seinen nicht im Termin anwesenden Mandanten fragen muss, ob dieser mit dem Abschluss des Vergleichs einverstanden ist. Für den Widerruf wird gewöhnlich eine Frist von z. B. einer Woche vereinbart; wird der Vergleich nicht innerhalb dieser Frist widerrufen, dann wird er wirksam. Sehen Sie hierzu auch die vorstehenden Beispiele.

Um die Einigungsgebühr zu erhalten, muss der RA an dem Abschluss des Vertrages über den Vergleich bzw. die Einigung zumindest mitgewirkt haben, wobei seine **Mitwirkung ursächlich** für das Zustandekommen des Vergleichs gewesen sein muss (Anmerkungen Abs. 1 und 2 zu Nr. 1000 RVG). Er muss also wenigstens Verhandlungen über eine mögli-

che Einigung mit der Gegenseite geführt und einen Entwurf des Vertrages konzipiert oder einen solchen immerhin geprüft haben. Hat er solche Tätigkeiten entfaltet, so ist es nicht mehr unbedingt notwendig, dass er bei dem Abschluss des Einigungsvertrages, also der Unterschrift, selbst zugegen ist. Wenn die Parteien den Vergleich unter sich, also ohne Mitwirkung ihrer RAe, aushandeln, erhalten die RAe die Einigungsgebühr nicht. Gleches gilt, wenn ein RA nur einen Vergleichsvorschlag der Gegenseite kommentarlos an seinen Auftraggeber weiterleitet. Der RA muss den Beweis dafür antreten, dass er an dem Vergleichabschluss überhaupt mitgewirkt hat.

Maßgeblicher **Gegenstandswert** für die Berechnung der Einigungsgebühr ist immer der Wert, über den die Verhandlungen hinsichtlich einer Einigung geführt werden; niemals der Wert, der später als Ergebnis der Einigung ausgehandelt wird. In den Fällen nur einer Zahlungsvereinbarung beträgt der Gegenstandswert nach § 31 b RVG lediglich 20 % der Forderung.

Beispiel: Klage über 4 000,00 €; Vergleich, wonach der Beklagte 3 300,00 € zahlt; Gegenstandswert für die Einigungsgebühr sind 4 000,00 €. Sehen Sie hierzu auch die vorstehenden Beispiele.

Gelingt eine Einigung nur über einen **Teil des Streitgegenstandes**, so errechnet sich die Einigungsgebühr nur nach dem durch die Einigung erledigten Teil.

Merke:

Gegenstandswert für eine Einigung ist immer, **worüber**, nicht **worauf** man sich einigt.

Der Gegenstandswert nur einer Zahlungsvereinbarung berechnet sich mit lediglich 20 % des Anspruchs.

Werden in einen gerichtlich protokollierten Vergleich **nicht rechtshängige Ansprüche** mit einbezogen, so wird für die vergleichsweise Erledigung der nicht rechtshängigen Gegenstände nach VV Nr. 1000 RVG eine Einigungsgebühr mit einem Gebührensatz von 1,5 berechnet, wogegen der Gebührensatz für den Vergleich über die eingeklagten Gegenstände in der ersten Instanz 1,0 beträgt (VV Nr. 1003 RVG) und in den Rechtsmittelinstanzen 1,3 (VV Nr. 1004 RVG). Zu beachten ist, dass der RA für die vergleichsweise Erledigung der nicht rechtshängigen Gegenstände neben der 1,5 Einigungsgebühr eine weitere Verfahrensgebühr („**Differenzverfahrensgebühr**“, VV Nr. 3101 Ziff. 2 RVG) nach dem Wert des nicht rechtshängigen Anspruchs erhält. Der Gebührensatz der Differenzverfahrensgebühr beträgt in der ersten Instanz 0,8 und in den Rechtsmittelinstanzen 1,1 (VV Nr. 3201 Anm. Ziff. 2 RVG, bzw. VV Nr. 3207 RVG; vgl. auch Kapitel 6.1.2.1.2). Der RA erhält die Differenzverfahrensgebühr zusätzlich zu der für das Betreiben des Prozesses nach VV Nrn. 3100, 3200 oder 3206 RVG entstehenden Verfahrensgebühr. **Achtung:** Da also in solchen Fällen sowohl zwei Verfahrensgebühren als auch zwei Einigungsgebühren zu berechnen sind, ist bezüglich der beiden Verfahrensgebühren als auch der beiden Einigungsgebühren immer eine Überprüfung nach § 15 Abs. 3 RVG vorzunehmen (siehe Kapitel 1.3.3.3).

Hinweis: Der Gegenstandswert für die 1,5 Einigungsgebühr und für die Differenzverfahrensgebühr ist derselbe, nämlich der Wert der nicht rechtshängigen Gegenstände.

Auch in den Rechtsmittelinstanzen beträgt bezüglich der nicht rechtshängigen Ansprüche der Gebührensatz der Einigungsgebühr 1,5; er wird nicht erhöht.

In den Rechtsmittelinstanzen tritt nur eine Erhöhung der Einigungsgebühr für die im Prozess anhängigen Ansprüche von 1,0 auf 1,3 ein laut VV Nr. 1004 RVG.

Beispiel: Klage auf Schadenersatz von 15 500,00 €. Nach streitiger Verhandlung werden in Gesprächen über eine mögliche Einigung weitere 4 500,00 € Schadenersatz gefordert, die nicht eingeklagt wurden. In dem Termin wird nun auch über den nicht eingeklagten Anspruch von 4 500,00 € mit dem Ziel der Vermeidung eines weiteren gerichtlichen Verfahrens gesprochen. Das Ergebnis, auf das man sich zur Erledigung der insgesamt geforderten 20 000,00 € einigt, beträgt 16 700,00 €, die der Beklagte zu zahlen hat, wobei jede Partei die Hälfte der Kosten übernimmt. Es wird beantragt, diesen Vergleich zu gerichtlichem Protokoll zu nehmen. Der Gegenstandswert der Einigungsgebühr ist insgesamt 20 000,00 €, der Wert der Verfahrensgebühr 15 500,00 € und derjenige der Differenzverfahrensgebühr 4 500,00 €. Der Wert der Terminsgebühr beträgt 20 000,00 €, da in dem Termin auch über den nicht eingeklagten Anspruch erörtert wurde (Umkehrschluss aus VV Nr. 3104 Anm. Abs. 3 RVG).

Jedoch ist hinsichtlich der Einigungsgebühr zu beachten, dass sich deren Gebührensatz danach richtet, ob der Gegenstand der Einigung eingeklagt ist oder nicht. Insofern ist für die eingeklagte Forderung (15 500,00 €) eine 1,0 Einigungsgebühr zu erheben, und für die nicht anhängige Forderung (4 500,00 €) beträgt der Satz der Einigungsgebühr 1,5.

Zu diesem Fall finden Sie nach den folgenden Hinweisen die Vergütungsrechnung.

Wichtig: Bei der Berechnung der **Verfahrensgebühr** und der **Differenzverfahrensgebühr** ist § 15 Abs. 3 RVG unbedingt zu beachten! Das bedeutet, dass der Gesamtbetrag beider Verfahrensgebühren in der ersten Instanz nicht höher sein darf als eine 1,3 Verfahrensgebühr nach dem gesamten durch die Einigung erledigten Wert. Ist der Gesamtbetrag jedoch niedriger, also günstiger für den Mandanten, so ist der niedrigere Wert zu berechnen (siehe auch Kapitel 1.3.3.3).

Voraussetzung für die Berechnung der **Differenzverfahrensgebühr** ist, dass der RA auch bezüglich der nicht rechtshängigen Ansprüche einen Prozessauftrag hat. Hätte er dagegen den Auftrag, wegen der nicht rechtshängigen Ansprüche eine außergerichtliche Einigung herbeizuführen, so wäre seine Vergütung hierfür nach VV Nr. 2300 RVG (Geschäftsgebühr) zu berechnen, nicht nach VV Nr. 3101 Ziff. 2 RVG. Man wird jedoch VV Nr. 2300 RVG (Geschäftsgebühr) nur dann anwenden können, wenn der Auftraggeber bei Auftragerteilung die gerichtliche Protokollierung des Vergleichs ausdrücklich ausgeschlossen hat.

Es kommt häufig vor, dass von einer Klageforderung **zunächst** nur ein Teil eingeklagt (rechtshängig gemacht) wird, um Prozesskosten zu sparen. Der restliche Teil wird dann später in einem gerichtlich protokollierten Vergleich mit einbezogen.

Weiterhin ist auch hinsichtlich der beiden zu erhebenden **Einigungsgebühren** § 15 Abs. 3 RVG zu beachten, da auch hier unterschiedliche Gebührensätze auf Werteile des insgesamt durch die Einigung erledigten Gegenstands berechnet werden.

Zu vorstehendem Sachverhalt folgt nun das **Beispiel einer Vergütungsrechnung:**

Gegenstandswert: 15 500,00 € / 4 500,00 € / 20 000,00 €	€	€
1,3 Verfahrensgebühr gem. §§ 2, 13, VV Nr. 3100 RVG (Wert: 15 500,00 €)	845,00	
0,8 Verfahrensgebühr (Differenzverfahrensgebühr) gem. §§ 2, 13, VV Nr. 3101 Ziff. 2 RVG (Wert: 4 500,00 €)		242,40
		1 087,40
Kürzung gem. § 15 Abs. 3 RVG, da eine 1,3 Verfahrensgebühr nach dem Gesamtwert von 20 000,00 €, also 964,60 €, überschritten wird.	964,60	
1,2 Terminsgebühr gem. §§ 2, 13, VV Nr. 3104 RVG (Wert: 20 000,00 €)	890,40	
1,0 Einigungsgebühr gem. §§ 2, 13, VV Nr. 1000 Abs. 1 S. 1 Ziff. 1, Nr. 1003 RVG (Wert: 15 500,00 €)	650,00	
1,5 Einigungsgebühr gem. §§ 2, 13, VV Nr. 1000 Abs. 1 S. 1 Ziff. 1 RVG (Wert: 4 500,00 €)		454,50
		1 104,50
Keine Kürzung gem. § 15 Abs. 3 RVG, da eine 1,5 Einigungsgebühr nach dem Gesamtwert von 20 000,00 €, also 1 113,00 €, nicht überschritten wird.		1 104,50
20 % Pauschale für Post- und Telekommunikationsentgelte gem. § 2 Abs. 2, VV Nr. 7002 RVG		20,00
		2 979,50
19 % USt. gem. § 2 Abs. 2, VV Nr. 7008 RVG		566,11
		3 545,61

Hinweis: Wäre in dem Termin über die nicht rechtshängigen Ansprüche nicht gesprochen worden, so wäre die **Terminsgebühr** in vorstehendem Beispiel nur nach dem Wert von 15 500,00 € entstanden, da dann von den RA lediglich beantragt worden wäre den Vergleich zu gerichtlichem Protokoll zu nehmen, ohne dass von den RA innerhalb oder außerhalb des Gerichts über eine Einigung gesprochen worden wäre (VV Nr. 3104 Anm. Abs. 3 RVG). Die Parteien hätten sich dann alleine und ohne Mithilfe ihrer RA geeinigt haben müssen. Dies ist jedoch unwahrscheinlich. Nach der Vorbemerkung 3 Abs. 3 VV RVG entsteht eine Terminsgebühr auch für solche auf eine Einigung gerichteten Gespräche außerhalb des Gerichts, sodass wohl in den meisten Fällen auch die Terminsgebühr nach dem Wert der gesamten durch die Einigung erledigten Ansprüche erwächst.

Merke:

Werden nicht rechtshängige Ansprüche mit in einen gerichtlich protokollierten Vergleich einbezogen, so erwächst dem RA in erster Instanz eine so genannte 0,8 Differenzverfahrensgebühr nach dem Wert dieser Ansprüche zusätzlich.

Für die nicht rechtshängigen Gegenstände entsteht eine 1,5 Einigungsgebühr, und für die rechtshängigen Gegenstände beträgt der Gebührensatz der Einigungsgebühr 1,0.

Der Gegenstandswert für die 1,0 Einigungsgebühr und für die 0,8 Differenzverfahrensgebühr ist derselbe, nämlich der Wert der nicht rechtshängigen Gegenstände.

Sowohl auf die Verfahrensgebühren als auch auf die Einigungsgebühren ist jeweils § 15 Abs. 3 RVG anzuwenden.

In **Ehesachen** (§ 121 FamFG) findet im Übrigen bei nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten (z. B. Scheidungsantrag) die Einigungsgebühr gemäß VV Nr. 1000 Anm. Abs. 5 RVG keine Anwendung. Jedoch kann der RA bei Mitwirkung an der Aussöhnung der Eheleute eine 1,5 **Aussöhnungsgebühr** nach VV Nr. 1001 RVG beanspruchen. Auch in einigen anderen Verfahren (z. B. bestimmten Verwaltungsrechtssachen) gilt VV Nr. 1000 RVG nicht.

- (1) Wenn ein Schuldner nicht zahlt, obwohl ihn der Gläubiger bereits gemahnt hat, wird der Gläubiger einen Anwalt damit beauftragen, seine Forderung **gerichtlich** durchzusetzen. Wenn der Gläubiger z. B. als Kaufmann über Rechtskenntnisse verfügt und die Forderung sich unstreitig aus einem Vertrag oder aus dem Gesetz ergibt, wird er dem RA sofort Klageauftrag erteilen. Der RA fordert den Schuldner zunächst vorgerichtlich zur Zahlung auf, um ihm eine letzte Chance zu geben (**Aufforderungsschreiben mit Klageauftrag**, siehe Kapitel 4.1.1). Der Kaufmann wird als Mandant weder eine intensive Beratung benötigen, noch wird er bei einer unzweifelhaften Forderung eine außergerichtliche Einigung auch nur in Betracht ziehen. Hier wäre anstelle einer Klage natürlich auch ein Auftrag zur Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens sinnvoll (siehe Kapitel 4.1.2).
- (2) Anders wird es bei einer rechtlich unsicheren oder gar zweifelhaften Forderung sein. Hier wird zur Vermeidung eines Prozesses eher versucht werden, die Forderung **außergerichtlich** einzuziehen und der Gläubiger wird auch damit einverstanden sein, mit dem Schuldner gegebenenfalls einen außergerichtlichen Vergleich abzuschließen.

Auch wird insbesondere ein juristisch unerfahrener Gläubiger häufig nicht in der Lage sein, seine Ansprüche gegen den Schuldner überhaupt richtig zu bezeichnen und zu berechnen. Ein solcher Gläubiger wird den Schuldner auch kaum selber rechtswirksam mahnen können. In diesem Fall muss der RA zunächst erst einmal feststellen, welche Ansprüche der Gläubiger tatsächlich gegen den Schuldner hat.

Der RA wird in solchen Angelegenheiten beauftragt, zunächst ein **Aufforderungsschreiben ohne Klageauftrag** (siehe Kapitel 4.1.3) an den Schuldner zu senden. Auf diese Weise kann in vielen Fällen ein Prozess vermieden werden.

4.1.1 Aufforderungsschreiben mit Klageauftrag

In einem **Aufforderungsschreiben mit Klageandrohung** ist dem Sinn entsprechend folgender Satz enthalten: „Sollten Sie nicht ... zahlen, werde ich gegen Sie die **Klage einreichen**, zu der ich bereits Prozessauftrag habe.“ Mit dieser Aussage wird dem Schuldner gegenüber zum Ausdruck gebracht, dass er ohne weiteres damit rechnen muss, dass gerichtliche Schritte gegen ihn eingeleitet werden, wenn er auf das Mahnschreiben hin nicht zahlt. Aus dem Umstand, dass er seinem RA bereits Prozessauftrag erteilt hat, lässt sich erkennen, dass der Gläubiger zu einer gerichtlichen Geltendmachung seiner Forderung fest entschlossen ist. Dies ist übrigens auch der für die Gebührenberechnung wesentliche Teil des Aufforderungsschreibens.

Grundsätzlich kommt es bei der Berechnung der Anwaltsgebühren darauf an, welchen Auftrag der Mandant seinem RA erteilt hat. Der RA darf nur Tätigkeiten ausüben, zu denen er beauftragt wurde. In diesem Fall wurde ihm ein **Prozessauftrag** erteilt, also der Auftrag, den Anspruch des Gläubigers gegen den Schuldner gerichtlich einzuklagen. Als Honorar für die Erledigung dieses Auftrages kommen nur Gebühren aus dem Teil 3 des Vergütungsverzeichnisses des RVG in Betracht, da nur dieser Teil sich in Abschnitt 1 mit den Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten – also dem Zivilprozess – befasst.

Weiterhin kommt, da dem RA ein **Prozessauftrag** erteilt wurde, für seine dementsprechende Tätigkeit grundsätzlich nur die **Verfahrensgebühr** nach VV Nr. 3100 RVG in Frage. Für diese Gebühr muss ein RA jedoch normalerweise schon etwas mehr tun, als nur eine Mahnung zu schreiben. Immerhin gehört zur Führung eines Prozesses unter anderem auch das

Erstellen der Klageschrift und anderer Schriftsätze. In diesem Fall ist die Tätigkeit des RA jedoch zunächst einmal nur vorgerichtlich, wobei es in dem Fall verbleibt, wenn der Schuldner nach Erhalt des Aufforderungsschreibens zahlt. Das Aufforderungsschreiben gehört mit zur Vorbereitung des Prozesses, um den Schuldner – falls erforderlich – in Verzug zu setzen und um ihm die Möglichkeit zu nehmen, den eingeklagten Anspruch mit der Folge des § 93 ZPO sofort anzuerkennen.

Weil der RA, dessen Prozesstätigkeit bereits mit dem Aufforderungsschreiben endet, mit einer gleich hohen Verfahrensgebühr, wie sie ein Anwalt erhält, der einen Prozess bis zum Ende führt, überbezahlt wäre, hat der Gesetzgeber in VV Nr. 3101 Ziff. 1 RVG für solche Fälle die **Verfahrensgebühr reduziert**. Wenn der Schuldner nach Zugang des Aufforderungsschreibens zahlt, kommt es natürlich nicht zur Einreichung der Klageschrift beim Gericht, was genau die Voraussetzung für die Anwendung von VV Nr. 3101 Ziff. 1 RVG ist. Demnach erhält der RA, dessen Prozessauftrag schon nach Fertigung des Aufforderungsschreibens erledigt ist, nur eine **0,8 Verfahrensgebühr für die vorzeitige Beendigung des Auftrags** nach VV Nr. 3101 Ziff. 1 RVG i. V. m. VV Nr. 3100 RVG.

Da die Verfahrensgebühr eine allgemeine **Betriebsgebühr** für das Betreiben eines Prozesses ist, sind mit der verminderten Verfahrensgebühr nach VV Nr. 3101 Ziff. 1 RVG alle Tätigkeiten abgegolten, die normalerweise bei der Einleitung eines Prozesses anfallen. Die (verminderte) Verfahrensgebühr entsteht nach der Auftragserteilung bereits mit der ersten Tätigkeit des RA, was regelmäßig die Entgegennahme der von dem Mandanten abgegebenen Information und dessen Beratung sein wird, und schließt als Pauschgebühr die weitere Bearbeitung dieser Sache, insbesondere auch Schriftverkehr mit der Gegenseite, ein. Weitere Gebühren werden also für ein Aufforderungsschreiben mit Klageauftrag – wenn der Schuldner nach Erhalt des Schreibens sofort zahlt – nicht entstehen. Je nachdem wie die Sache weiter abläuft, können indessen auch noch zwei zusätzliche Gebühren **neben der Verfahrensgebühr** entstehen:

- eine 1,2 **Terminsgebühr** nach VV Nr. 3104 RVG für auf die Vermeidung eines gerichtlichen Verfahrens gerichtete Besprechungen außerhalb des Gerichts (Vorbemerkung 3 Abs. 3 S. 3 Ziff. 2 VV RVG) oder/und
- eine 1,5 **Einigungsgebühr** nach VV Nr. 1000 RVG für den Abschluss eines Vertrages über eine Einigung bzw. einen Vergleich. (Gebührensatz 1,5 wenn die Sache noch nicht in einem gerichtlichen Verfahren anhängig ist.)

Beispiel 1: RA Stumm wird von dem Gutbrod beauftragt, gegen den Schuldner Faulstroh eine Forderung von 60 000,00 € einzuklagen. Zuvor wird der RA jedoch noch eine Mahnung an Faulstroh schicken, um diesen in Verzug zu setzen. Der RA sendet dem Faulstroh ein Aufforderungsschreiben mit Klageandrohung. Faulstroh zahlt daraufhin den geforderten Betrag an Gutbrod.

RA Stumm hat dem Faulstroh in dem Aufforderungsschreiben für seine Anwaltstätigkeit die folgende Vergütung berechnet:

Gegenstandswert: 60 000,00 €	€
0,8 Verfahrensgebühr bei vorzeitiger Beendigung gem. §§ 2, 13, VV Nrn. 3100, 3101 Ziff. 1 RVG	998,40
20 % Pauschale für Post- und Telekommunikationsentgelte gem. § 2 Abs. 2 S. 1, VV Nr. 7002 RVG	20,00
19 % USt. gem. § 2 Abs. 2 S. 1, VV Nr. 7008 RVG	1 018,40
	193,50
	1 211,90

Beispiel 2: RAin Oppel erhält von Frau Gutschmidt den Auftrag, gegen den Schuldner Faulhaber eine Forderung von 20 000,00 € einzuklagen. Um den Schuldner in Verzug zu setzen, wird ihm die RAin vor der Klage noch eine Mahnung zusenden.

Nach Erhalt des von der RAin abgesandten Aufforderungsschreibens mit Klageandrohung ruft der Faulhaber in der Kanzlei an und schlägt vor, er wolle den Betrag in Raten zahlen, wenn er dann nur die Hälfte zahlen müsse; mehr würde er sowieso nicht schulden.

RAin Oppel führt daraufhin eine Besprechung mit dem Faulhaber in ihrem Büro durch und handelt in einem weiteren Gespräch mit dem Schuldner einen Vergleich aus, wonach der Schuldner in monatlichen Raten einen Betrag von insgesamt 16 500,00 € an Frau Gutschmidt und die Anwaltsvergütung zahlt. Mit diesem Vergleich erklärt sich Frau Gutschmidt einverstanden.

Die Vergütung für RAin Oppel berechnet sich wie folgt:

Gegenstandswert: 20 000,00 €	€
0,8 Verfahrensgebühr bei vorzeitiger Beendigung gem. §§ 2, 13, VV Nrn. 3100, 3101 Ziff. 1 RVG	593,60
1,2 Terminsgebühr gem. §§ 2, 13, VV Nr. 3104 i. V. m. Vorbem. 3 Abs. 3 S. 3 Ziff. 2 RVG	890,40
1,5 Einigungsgebühr gem. §§ 2, 13, VV Nr. 1000 RVG	1 113,00
20 % Pauschale für Post- und Telekommunikationsentgelte gem. § 2 Abs. 2 S. 1, VV Nr. 7002 RVG	20,00
	2 617,00
19 % USt. gem. § 2 Abs. 2 S. 1, VV Nr. 7008 RVG	497,23
	<u>3 114,23</u>

Es handelt sich bei dieser Einigung um einen Vergleich im Sinne des § 779 BGB, nicht nur um eine Ratenzahlungsvereinbarung, da der Gläubiger dem Schuldner entgegenkommt und nicht mehr auf Zahlung der 20 000,00 € besteht. Deswegen wird der Gegenstandswert der Einigungsgebühr nicht nach § 31 b RVG ermittelt.

Hinweis: Bei der verminderten **Verfahrensgebühr** sollte VV Nr. 3100 RVG neben VV Nr. 3101 Ziff. 1 RVG zitiert werden, da nur beide Vorschriften gemeinsam das Wesen und die Höhe dieser Gebühr bestimmen.

Die **Terminsgebühr** gilt auch Besprechungen mit dem Gegner ab, die der Vermeidung eines Prozesses dienen.

Der Gebührensatz der **Einigungsgebühr** beträgt hier 1,5, da die Sache noch nicht rechts-hängig war.

Gegenstandswert für die Einigungsgebühr ist immer der Wert, **worüber** man sich einigt, nicht worauf man sich einigt.

Merke:

Für ein oder mehrere Aufforderungsschreiben mit Klageandrohung erhält der RA in einer Angelegenheit eine 0,8 Verfahrensgebühr nach VV Nrn. 3100, 3101 Ziff. 1 RVG.

Die Art des Aufforderungsschreibens und die Vergütung hängt vom erteilten Auftrag ab.

Zum Aufforderungsschreiben mit Klageauftrag und zur verminderten Verfahrensgebühr bei vorzeitiger Beendigung des Klageauftrags siehe auch Kapitel 6.1.2.1.1.

4.1.2 Aufforderungsschreiben mit Auftrag zum Mahnverfahren

Anstelle einer Klageandrohung kann ein Aufforderungsschreiben auch die **Androhung eines gerichtlichen Mahnverfahrens** enthalten, was z. B. in folgendem Satz zum Ausdruck gebracht werden kann: „Sollten Sie nicht ... zahlen, werde ich gegen Sie das **gerichtliche Mahnverfahren** beantragen, zu dem ich bereits beauftragt bin.“ Mit dieser Aussage wird dem Schuldner gegenüber zum Ausdruck gebracht, dass er ohne weiteres damit rech-

Da das Hauptverfahren nach § 17 Nr. 10 RVG eine vom Vorverfahren verschiedene Angelegenheit ist, entsteht jeweils eine Verfahrensgebühr im Vorverfahren und im Hauptverfahren, wenn der RA im Vorverfahren und im Hauptverfahren tätig geworden ist. Die beiden Verfahrensgebühren werden nicht aufeinander angerechnet.

Merke:

Die Verfahrensgebühr vergütet alle Tätigkeiten außerhalb der Hauptverhandlung.

Die Einlegung von Rechtsmitteln gehört noch zur Instanz.

Im Vorverfahren und im Hauptverfahren entsteht jeweils eine Verfahrensgebühr.

9.6.2 Die Terminsgebühr im ersten Rechtszug

Die Terminsgebühr entsteht für die Teilnahme an gerichtlichen Terminen (Vorbemerkung 4, Abs. 3 VV RVG). Die Terminsgebühr entsteht sogar dann, wenn der RA zu dem anberaumten Termin zwar erscheint, dieser aber aus Gründen, die der RA nicht verschuldet hat, nicht stattfindet. Dies gilt jedoch nicht, wenn der RA rechtzeitig von der Aufhebung oder Verlegung des Termins in Kenntnis gesetzt worden ist. Solche Terminsverlegungen können z. B. vorkommen, wenn die Richterbank nicht vollständig besetzt ist oder der Angeklagte nicht zur Verhandlung erschienen ist. Der RA kann dafür nichts, er hat aber den Termin vorbereitet und er hat sich auf den Weg zum Gericht gemacht und somit Zeit aufgewendet. Natürlich muss der RA diesen Umstand bei der Bemessung der Terminsgebühr innerhalb des Gebührenrahmens berücksichtigen.

Die Hauptverhandlung beginnt gemäß § 243 Abs. 1 StPO mit dem **Aufruf der Sache**. Die Hauptverhandlung hat folglich auch dann schon begonnen, wenn der Vorsitzende nach Aufruf der Sache feststellt, dass der Angeklagte nicht erschienen ist, oder dass Zeugen versehentlich nicht geladen wurden und sodann die Vertagung beschlossen wird.

Die Terminsgebühr erwächst dem Verteidiger schon dann, wenn er bei Beginn der Hauptverhandlung, also bei Aufruf der Sache, anwesend war. Gemäß Vorbemerkung 4, Abs. 3 VV RVG wird nur die Teilnahme des RA an dem Termin vorausgesetzt. Es ist also – anders als im Zivilprozess – nicht erforderlich, dass zur Sache verhandelt worden ist. Überspitzt ausgedrückt, erhält der Verteidiger die Gebühr für die Anwesenheit in der Hauptverhandlung; hat er dabei keine Tätigkeiten entwickelt, so muss dies allerdings bei der Höhe der Gebühr innerhalb des Rahmens entsprechend berücksichtigt werden.

Die Hauptverhandlung endet gemäß § 260 StPO mit der **Verkündung des Urteils**. Bis dahin wird jede Tätigkeit des Verteidigers in der Hauptverhandlung durch die Terminsgebühr abgegolten.

Allerdings entsteht die **Terminsgebühr „je Hauptverhandlungstag“**, sodass sie bei mehreren Verhandlungstagen mehrfach anfällt. Sollten die Verhandlungen an den einzelnen Tagen unterschiedlich lang sein oder sonstige unterschiedliche Umstände im Sinne des § 14 RVG vorliegen, so ist die Terminsgebühr für jeden einzelnen Termin in unterschiedlicher Höhe zu erheben. Sollte nur das Urteil an einem anderen Tag verkündet werden, fällt auch hierfür eine neue Terminsgebühr an.

Sollte an einem Tag die Hauptverhandlung unterbrochen werden („Mittagspause“) und später am selben Tag fortgesetzt werden, so entsteht nur eine Terminsgebühr. Bei der Bestimmung der Terminsgebühr für einen Hauptverhandlungstag ist grundsätzlich von der **Mittelgebühr** auszugehen, wobei beim AG eine durchschnittliche Dauer der Hauptverhandlung

von ein bis drei Stunden anzunehmen ist (LG Braunschweig, Beschluss vom 06.05.2011 – 7 Qs 83/11); bei längerer oder kürzerer Dauer ist die Gebühr entsprechend anzupassen.

Die Terminsgebühr im Hauptverfahren richtet sich in ihrer Höhe nach der Ordnung des Gerichts und entsteht als Gebühr mit Zuschlag, wenn der Mandant sich in Haft befindet. Nur der Pflichtverteidiger erhält zusätzliche Gebühren, wenn die Verhandlung einmal länger dauert (siehe z. B. VV Nrn. 4110, 4111 RVG), da der Wahlverteidiger dies bei der Bemessung der Rahmengebühr berücksichtigen kann.

Ordnung des Gerichts (Erster Rechtszug)	Terminsgebühr
Amtsgericht (Einzelrichter, Schöffengericht, Jugendrichter, Jugendschöffengericht)	Nr. 4108 VV RVG Nr. 4109 VV RVG mit Zuschlag Nrn. 4110, 4111 VV RVG (nur Pflichtverteidiger)
Landgericht (Große Strafkammer; Jugendkammer , soweit nicht für einen Erwachsenen das Schwurgericht zuständig wäre)	Nr. 4114 VV RVG Nr. 4115 VV RVG mit Zuschlag Nrn. 4116, 4117 VV RVG (nur Pflichtverteidiger)
Landgericht (Schwurgericht, Staatsschutzkammer, Wirtschaftsstrafkammer; Jugendkammer , wenn für einen Erwachsenen das Schwurgericht zuständig wäre), Oberlandesgericht	Nr. 4120 VV RVG Nr. 4121 VV RVG mit Zuschlag Nrn. 4122, 4123 VV RVG (nur Pflichtverteidiger)

Übersicht: Abhängigkeit der Terminsgebühr von der Ordnung des Gerichts

Merke:

Die Terminsgebühr entsteht für die Teilnahme an gerichtlichen Terminen selbst dann, wenn der Termin nicht stattfindet und der RA erscheint, weil er davon nichts wusste.

Die Terminsgebühr entsteht für jeden Hauptverhandlungstag neu, sodass sie bei mehreren Verhandlungstagen mehrfach anfällt.

9.6.3 Vergütungsrechnungen im ersten Rechtszug

Die Berechnung der Vergütung im Strafverfahren im ersten Rechtszug soll an einigen Beispielen aufgezeigt werden.

Beispiel 1: RA Klotz wird während des staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens für den Beschuldigten Düster tätig, nachdem er Einsicht in die Ermittlungsakten genommen und 151 Kopien gefertigt hat. Der Staatsanwalt reicht anschließend die Anklageschrift wegen Mordes bei Gericht (Schwurgericht) ein. RA Klotz nimmt die Anklageschrift entgegen und berät den Düster. Daraufhin, also noch vor der Hauptverhandlung, begeht der Angeklagte Selbstmord. Es handelt sich um einen durchschnittlichen Fall im Sinne des § 14 RVG.

Berechnung der Vergütung (Vorverfahren):	€
Grundgebühr gem. §§ 2 Abs. 2, 14, VV Nr. 4100 RVG	200,00
Vorverfahrensgebühr gem. §§ 2 Abs. 2, 14, VV Nr. 4104 RVG	165,00
Dokumentenpauschale gem. § 2 Abs. 2 S. 1, VV Nr. 7000 Ziff. 1 Lit. a) RVG (151 Kopien)	40,15
20 % Pauschale für Post- und Telekommunikationsentgelte	
gem. § 2 Abs. 2 S. 1, VV Nr. 7002 RVG	20,00
	425,15
19 % USt. gem. § 2 Abs. 2 S. 1, VV Nr. 7008 RVG	80,78
	505,93

Berechnung der Vergütung (Hauptverfahren):	€
Hauptverfahrensgebühr gem. §§ 2 Abs. 2, 14, VV Nr. 4118 RVG	395,00
20 % Pauschale für Post- und Telekommunikationsentgelte gem. § 2 Abs. 2 S. 1, VV Nr. 7002 RVG	<u>20,00</u>
	415,00
19 % USt. gem. § 2 Abs. 2 S. 1, VV Nr. 7008 RVG	<u>78,85</u>
	<u>493,85</u>

Nach KV Nr. 9003 GKG entsteht bei der **Versendung** von Akten durch das Gericht eine **Aktenversendungspauschale** in Höhe von 12,00 €. Der Strafverteidiger wird zur Vorbereitung der Verteidigung die Ermittlungsakten einsehen und sich auch Kopien daraus fertigen. Die Aktenversendungspauschale entsteht nur bei Versendung der Akten durch die Post. Das Gericht darf jedoch keine Aktenversendungspauschale erheben, wenn die Akten in das Gerichtsfach des RA bei dem Gericht eingelegt werden. Siehe hierzu Kapitel 9.16.

Beispiel 2: Der Buchhalter Pinglich erscheint bei RA Knifflich und zeigt ihm eine Vorladung zu einer Vernehmung bei der Polizei in einem gegen ihn eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen Unterschlagung. Pinglich bestellt Knifflich zu seinem Verteidiger. RA Knifflich zeigt unter Vollmachtsvorlage seine Bestellung zum Verteidiger an und kündigt an, dass er für den Pinglich schriftlich zu dem Vorwurf Stellung nehmen werde. Knifflich erhält die Akten von der Staatsanwaltschaft in sein Gerichtsfach eingelegt, fertigt 56 Fotokopien und erstellt nach Rücksprache mit Pinglich einen Schriftsatz. Es handelt sich um eine Angelegenheit von durchschnittlicher Bedeutung.

Die Staatsanwaltschaft erhebt Anklage gegen Pinglich vor dem Schöffengericht. Der RA erhält nochmals die Ermittlungsakten in sein Gerichtsfach eingelegt und fertigt weitere 36 Kopien. Es findet eine Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht in Anwesenheit von RA Knifflich statt, in der auch das Urteil verkündet wird. RA Knifflich legt im Namen von Pinglich Berufung ein, die er aber noch nicht begründet.

Berechnung der Vergütung (Vorverfahren):	€
Grundgebühr gem. §§ 2 Abs. 2, 14, VV Nr. 4100 RVG	200,00
Vorverfahrensgebühr gem. §§ 2 Abs. 2, 14, VV Nr. 4104 RVG	165,00
20 % Pauschale für Post- und Telekommunikationsentgelte gem. § 2 Abs. 2 S. 1, VV Nr. 7002 RVG	<u>20,00</u>
Dokumentenpauschale gem. § 2 Abs. 2 S. 1, VV Nr. 7000 Ziff. 1 Lit. a) RVG (56 Kopien)	<u>25,90</u>
	410,90
19 % USt. gem. § 2 Abs. 2 S. 1, VV Nr. 7008 RVG	<u>78,07</u>
	<u>488,97</u>

Berechnung der Vergütung (Hauptverfahren):	€
Hauptverfahrensgebühr gem. §§ 2 Abs. 2, 14, VV Nr. 4106 RVG	165,00
Terminsgebühr gem. §§ 2 Abs. 2, 14, VV Nr. 4108 RVG	275,00
20 % Pauschale für Post- und Telekommunikationsentgelte gem. § 2 Abs. 2 S. 1, VV Nr. 7002 RVG	<u>20,00</u>
Dokumentenpauschale gem. § 2 Abs. 2 S. 1, VV Nr. 7000 Ziff. 1 Lit. a) RVG (36 Kopien)	<u>18,00</u>
	478,00
19 % USt. gem. § 2 Abs. 2 S. 1, VV Nr. 7008 RVG	<u>90,82</u>
	<u>568,82</u>

Beispiel 3: **Abwandlung** nur des Hauptverfahrens in Beispiel 2. Das Schöffengericht setzt wegen vieler zu vernehmender Zeugen und der Erstattung des Gutachtens eines Wirtschaftsprüfers zwei Hauptverhandlungstage an. An einem dritten Tag wird das Urteil verkündet. RA Knifflich nimmt an allen drei Verhandlungen teil. Außerdem wurden die Akten für die zweite Akteneinsicht mit der Post versandt. Die Berechnung der Vergütung für das Vorverfahren bleibt unverändert gegenüber Beispiel 2.

<u>Berechnung der Vergütung (Hauptverfahren):</u>	€
Hauptverfahrensgebühr gem. §§ 2 Abs. 2, 14, VV Nr. 4106 RVG	165,00
Terminsgebühr gem. §§ 2 Abs. 2, 14, VV Nr. 4108 RVG (1. Termin)	275,00
Terminsgebühr gem. §§ 2 Abs. 2, 14, VV Nr. 4108 RVG (2. Termin)	275,00
Terminsgebühr gem. §§ 2 Abs. 2, 14, VV Nr. 4108 RVG (3. Termin)	275,00
20 % Pauschale für Post- und Telekommunikationsentgelte	
gem. § 2 Abs. 2 S. 1, VV Nr. 7002 RVG	20,00
Dokumentenpauschale gem. § 2 Abs. 2 S. 1, VV Nr. 7000 Ziff. 1 Lit. a) RVG (36 Kopien)	18,00
Auslagen für die Aktenversendungspauschale (KV Nr. 9003 GKG)	<u>12,00</u>
	1 040,00
19 % USt. gem. § 2 Abs. 2 S. 1, VV Nr. 7008 RVG	197,60
	<u>1 237,60</u>

Beispiel 4: **Abwandlung** des Beispiels 2. RA Knifflich hat den Pinglich erst zu einem Vernehmstermin bei der Polizei begleitet. Später begleitet er ihn noch zu zwei Vernehmsterminen bei der Staatsanwaltschaft. Der RA erhält die Akte nun mit der Post übersandt.

Danach wird die Anklage bei der Strafkammer des Landgerichts erhoben. Die Verhandlung dauert zwei Tage. Dazwischen nimmt das Gericht eine Augenscheinseinnahme der Kassenräume des Arbeitgebers des Angeklagten vor, an der sein Verteidiger teilnimmt. Der RA erhält die Akte über sein Gerichtsfach.

<u>Berechnung der Vergütung (Vorverfahren):</u>	€
Grundgebühr gem. §§ 2 Abs. 2, 14, VV Nr. 4100 RVG	200,00
Vorverfahrensgebühr gem. §§ 2 Abs. 2, 14, VV Nr. 4104 RVG	165,00
Terminsgebühr für Termine außerhalb der Hauptverhandlung	
gem. §§ 2 Abs. 2, 14, VV Nr. 4102 Ziff. 2 RVG (Drei Termine)	170,00
20 % Pauschale für Post- und Telekommunikationsentgelte	
gem. § 2 Abs. 2 S. 1, VV Nr. 7002 RVG	20,00
Dokumentenpauschale gem. § 2 Abs. 2 S. 1, VV Nr. 7000 Ziff. 1 Lit. a) RVG (56 Kopien)	25,90
Auslagen für die Aktenversendungspauschale (KV Nr. 9003 GKG)	<u>12,00</u>
	612,90
19 % USt. gem. § 2 Abs. 2 S. 1, VV Nr. 7008 RVG	116,45
	<u>729,35</u>

<u>Berechnung der Vergütung (Hauptverfahren):</u>	€
Hauptverfahrensgebühr gem. §§ 2 Abs. 2, 14, VV Nr. 4112 RVG	185,00
Terminsgebühr gem. §§ 2 Abs. 2, 14, VV Nr. 4114 RVG (1. Termin)	320,00
Terminsgebühr für einen Termin außerhalb der Hauptverhandlung	
gem. §§ 2 Abs. 2, 14, VV Nr. 4102 Ziff. 2 RVG (Ein Termin)	170,00
Terminsgebühr gem. §§ 2 Abs. 2, 14, VV Nr. 4114 RVG (2. Termin)	320,00
20 % Pauschale für Post- und Telekommunikationsentgelte	
gem. § 2 Abs. 2 S. 1, VV Nr. 7002 RVG	20,00
Dokumentenpauschale gem. § 2 Abs. 2 S. 1, VV Nr. 7000 Ziff. 1 Lit. a) RVG (36 Kopien)	18,00
	1 033,00
19 % USt. gem. § 2 Abs. 2 S. 1, VV Nr. 7008 RVG	196,27
	<u>1 229,27</u>

Merke:

Die Terminsgebühr für einen Termin außerhalb der Hauptverhandlung und die Terminsgebühr für die Teilnahme an der Hauptverhandlung können nebeneinander entstehen.

In Strafverfahren entsteht meistens eine Dokumentenpauschale für Fotokopien (VV Nr. 7000 Ziff. 1 Lit. a) RVG), da die wesentlichen Teile aus den Ermittlungsakten kopiert werden. Die Kopien werden im Vorverfahren und im Hauptverfahren getrennt gezählt.

Eine Aktenversendungspauschale erhebt das Gericht nur, wenn Ermittlungsakten dem RA zur Einsicht mit der Post übersandt werden.

12.10 Gebühren bei vorzeitiger Beendigung, bei Sachanträgen und bei Nichterscheinen einer Partei (→ Kapitel 6.1.2)

Aufgabenteil Gruppe 10

1. Grün beauftragt RA Eigen mündlich mit der Erhebung der Klage gegen Blau. Der Streitwert beträgt 12 000,00 €. Nach Formulierung, aber vor Einreichung der Klage teilt Grün mit, dass sich die Angelegenheit erledigt habe. Außer der Übersendung der Vergütungsrechnung an Grün ist kein Schriftverkehr entstanden.
Fertigen Sie die Vergütungsrechnung des RA Eigen.
2. Braun bevollmächtigt RA Kohl mit der Eintreibung einer Forderung gegen Kappes in Höhe von 2 711,00 € nebst 31,84 € Verzugszinsen. Braun erteilt unbedingten Auftrag zur Durchführung des gerichtlichen Mahnverfahrens. RA Kohl will vor Einleitung gerichtlicher Schritte versuchen, den Kappes durch ein anwaltliches Aufforderungsschreiben zur Zahlung zu bewegen. RA Kohl sendet das Aufforderungsschreiben an Kappes, der daraufhin zahlt.
Berechnen Sie die Vergütung des RA Kohl.
3. RA Blau soll für Korn Berufung einlegen. Der Auftrag wurde mündlich erteilt. Vor Einreichung der von RA Blau bereits fertiggestellten Berufungsklage zieht Korn den Auftrag mündlich zurück. Außer der Übersendung der Gebührennote an Korn ist kein Schriftverkehr entstanden. Der Streitwert beträgt 4 900,00 €
Erstellen Sie die Gebührennote des RA Blau.
4. RA Patzig erhebt auftragsgemäß Klage über 6 300,00 €. Vor dem ersten Termin zur mündlichen Verhandlung wird diese zurückgenommen. RA Patzig hatte auch die Gerichtskosten verauslagt.
 - a) Erstellen Sie die Vergütungsrechnung des RA Patzig.
 - b) Wie hoch ist die Gerichtskostenvorauszahlung
 - c) und die letztlich für Gerichtskosten anfallende Verfahrensgebühr?
5. Mit der Klageschrift macht RA Sauer im Auftrag seines Mandanten Selber eine Forderung in Höhe von 4 998,35 € gegen den Beklagten Dax geltend. Im ersten mündlichen Verhandlungstermin erscheint der Dax nicht. RA Sauer stellt Antrag auf Vertagung des Termins gemäß § 227 Abs. 1 S. 1 ZPO mit der Begründung, dass die Parteien untereinander auf privater Basis in außergerichtliche Vergleichsverhandlungen eingetreten seien. Der Richter vertagt daraufhin den Termin durch Beschluss.
Einige Tage später kündigt Selber dem RA Sauer das Mandat, mit der Erklärung, dass er sich selber mit dem Dax geeinigt habe und keine anwaltliche Hilfe hierzu benötige.
Erstellen Sie die Vergütungsrechnung des RA Sauer.
6. RA Luchs soll für Dall gegen den Schuldner Lahm eine Forderung in Höhe von 879,50 € einklagen. Die Klageschrift wird bei Gericht eingereicht.
Sofort nach Zustellung der Klageschrift erklärt der Beklagte Lahm gegenüber dem Gericht, dass er die Forderung anerkenne. Daraufhin erlässt das Gericht von Amts wegen ein Anerkenntnisurteil gemäß § 307 ZPO.
Erstellen Sie die Vergütungsrechnung von RA Luchs.

7. RA Assel reicht Klage über 3 870,00 € nebst 47,11 € Verzugszinsen ein. Im Gütetermin und der anschließenden mündlichen Verhandlung erscheint der Beklagte nicht. Es ergeht antragsgemäß ein Versäumnisurteil.
Erstellen Sie die Vergütungsrechnung von RA Assel.

- 8.* RA Wendehals erhebt Berufungsklage über 14 777,00 €. Im Termin erscheint für den Berufungsbeklagten niemand. Das Berufungsgericht stellt fest, dass die Ladungsfrist für den Berufungsbeklagten nicht eingehalten worden ist. Daraufhin beschließt das Berufungsgericht die Vertagung des Termins. Anschließend nimmt der Berufungskläger die Berufungsklage zurück.
Berechnen Sie die Vergütung von RA Wendehals.

- 9.* Hasenfratz beauftragt RA Simmel mit einer Klage wegen 6 000,00 €. Im ersten Termin stellt RA Simmel Antrag auf Vertagung.
Vor dem danach anberaumten neuen Verhandlungstermin nimmt RA Simmel nach Absprache mit Hasenfratz weisungsgemäß die Klage wegen 1 000,00 € zurück. Danach wird streitig verhandelt und ein Gutachten erstellt. Schließlich ergeht Urteil, demgemäß der Beklagte 3 000,00 € zu zahlen hat.
Berechnen Sie die Vergütung von RA Simmel.

Lösungsteil Gruppe 10

1. §§ 2, 13, VV Nrn. 3101, 7008 RVG.	[575,01 €]
2. §§ 2, 13, VV Nrn. 3306, 7002, 7008 RVG.	[143,40 €]
3. §§ 2, 13, VV Nrn. 3201, 7008 RVG.	[396,63 €]
4. a) §§ 2, 13, VV Nrn. 3100, 7002, 7008 RVG.	[650,34 €]
b) §§ 3, 12 Abs. 1, 34, KV Nr. 1210 GKG.	[543,00 €]
c) KV Nr. 1211 GKG.	[181,00 €]
5. §§ 2, 13, VV Nrn. 3100, 3105, 7002, 7008 RVG.	[672,83 €]
6. §§ 2, 13, VV Nrn. 3100, 3104, 7002, 7008 RVG.	[261,80 €]
7. §§ 2, 13, VV Nrn. 3100, 3105, 7002, 7008 RVG.	[563,58 €]
8. §§ 2, 13, VV Nrn. 3105, 3200, 3203, 7002, 7008 RVG.	[1 648,15 €]
9. §§ 2, 13, 15, VV Nrn. 3100, 3104, 3105, 7002, 7008 RVG.	[1 072,55 €]